



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 13.03.2024)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aktueller Stand der Planungen eines Pendelverkehrs auf dem Münchner Nordring	11
Arnold, Horst (SPD)	
Bayerisches Afrikapaket.....	1
Baumann, Jörg (AfD)	
Tatmittel Armbrust.....	3
Bergmüller, Franz (AfD)	
Das Begehren der Staatsregierung vom 06.03.2024 einer „Ausbürgerung von Inhabern des deutschen Passes“ und die dazu korrespondierende protokollarische Zusatzklärung.....	4
Birzele, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Nachfolgeregelungen RZWas 2021	40
Brunn, Florian (SPD)	
Teilnahme von Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger an Beiratssitzungen der Bundesnetzagentur	36
Bäumler, Nicole (SPD)	
Berufsintegrationsklassen	20
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderung von gleichwertigen Lebensverhältnissen in Haushaltskonsolidierungskommunen	33
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
SKB-Dateien.....	5
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Finanzielle Landesmittel im Bereich Asyl und Integration	6
Dierkes, Rene (AfD)	
Klimaneutralität der bayerischen Staatsverwaltung	41
Fehlner, Martina (SPD)	
Ausnahme vom Anbindegebot Asphaltmischanlage Kläham	37
Feichtmeier, Christiane (SPD)	
Umgang nach Urteil des Verwaltungsgerichts München zur Aufnahme von Ge- flüchteten in der Gemeinde Greiling	7
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderung Klimaanpassung in Kommunen	42
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bearbeitungszeiten bayerischer Finanzämter	34
Goller, Mia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verdoppelung der Zuschüsse für das Innovationszentrum des UN-Welternäh- rungsprogramms (WEP) zulasten von Maßnahmen zur Förderung des Ökoland- baus	46
Grießhammer, Holger (SPD)	
Planungsbeschleunigung	12
Gross, Sabine (SPD)	
Verspätete Auszahlung RZWas	43
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Strafjustizzentrum Nymphenburger Straße	13
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Luftwärmepumpen: Abstandsflächenrecht	44
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Meisterbonus für Weiterbildungsabschlüsse in Pflegeberufen	49
Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schärfung der Washingtoner Prinzipien zum 25. Jubiläum – Position der Staats- regierung	27
Köhler, Florian (AfD)	
Bezahlkarten für Asylbewerber und andere Leistungsempfänger	8
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Finanzierung von Projekten aus Verpflichtungsermächtigungen	14
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Riesbahn: Einschränkungen Güterverkehr	15
Mang, Ferdinand (AfD)	
Stand der Bakteriophagen-Forschung in Bayern	28
Mannes, Gerd (AfD)	
Forderung des Bayerischen Ministerpräsidenten zur Wiedereinführung der Wehrpflicht	2
Meier, Johannes (AfD)	

Fragen zur Entwicklung der durchschnittlichen Öffnungszeiten in Bayern.....	47
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zwangsräumungen in Bayern	19
Müller, Ruth (SPD)	
Förderung von Theatern in kommunaler Trägerschaft	29
Nolte, Benjamin (AfD)	
Studentenheime in Bayern: Zustand, Sanierung und Neubau	30
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ansprechperson Antidiskriminierung Universität Passau	31
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Forderung der Europäischen Bankenaufsicht bezüglich der vom Freistaat geleisteten Kapitaleinlage in die BayernLabo	35
Post, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Femizide in Bayern	9
Rasehorn, Anna (SPD)	
Realschule Lechhausen.....	21
Rauscher, Doris (SPD)	
Praxisintegrierte Ausbildung in Bayern	22
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Handelsbeziehungen zwischen Bayern und Norwegen	38
Scheuenstuhl, Harry (SPD)	
Leerstellen im Einzelplan 05 für die Haushaltsjahre 2024 und 2025.....	23
Schmid, Franz (AfD)	
Von Schließung betroffene Kinderbetreuungseinrichtungen in Bayern.....	48
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Maßnahmen der Staatsregierung zur Aufarbeitung der Coronapandemie.....	50
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Durchgängiger dreigleisiger Ausbau der Strecke Augsburg – Donauwörth	16
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Vermögensabschöpfende Maßnahmen durch die Kriminalpolizei.....	10
Singer, Ulrich (AfD)	
Zustand des Schlossguts Iglhof in Affing	32
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Ausstattung von Schulen mit digitalen Endgeräten	24
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Anwenderzentrum Wasserstofftechnologie in Pfeffenhausen	39
Taşdelen, Arif (SPD)	
Umgang mit Lehrkräften, die sich gegen Rechtsextremismus einsetzen und auf Veranstaltungen hinweisen	25
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Plakate im Außenbereich	17
Walbrunn, Markus (AfD)	
Konkordat zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern vom 29.03.1924	26
Waldmann, Ruth (SPD)	
Landespflegegeld im Haushaltsentwurf 2024/2025	51
Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
„Gesunde Lebensmittel“ im Haushaltsentwurf Epl. 12.....	45
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zusagen der Staatsregierung zur Stadt-Umland-Bahn Nürnberg-Erlangen-Her- zogenaurach.....	18

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang und mit welchem Personalaufwand und mit welchem Erfolg wird das „Bayerische Afrikapaket“ mit bayerischen Haushaltsmitteln seit 2023 bis jetzt durch das Bayerische Afrikabüro in Addis Abeba / Äthiopien umgesetzt?

Antwort der Staatskanzlei

Die Staatskanzlei berichtet jährlich über ihre Aktivitäten im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und somit über die Umsetzung des „Bayerischen Afrikapakets“. Bzgl. des Berichtsjahres 2022 mit Ausblick auf 2023 darf auf den zur Aussprache am 19.03.2024 im zuständigen Ausschuss vorgelegten Bericht verwiesen werden. Darin ist festgehalten, dass das Bayerische Afrikabüro auch 2022 seine Tätigkeit erfolgreich fortsetzen konnte.

Der nächste Bericht über entwicklungspolitische Aktivitäten der Staatsregierung wird den Berichtszeitraum 2023 mit Ausblick auf 2024 umfassen. Die nötigen Daten hierfür sind aktuell noch nicht erhoben, sodass eine umfassende Beantwortung im Rahmen der vorliegenden Anfrage zum Plenum nicht möglich ist.

2. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, unterstützt die gesamte Staatsregierung die aktuelle Forderung des Ministerpräsidenten nach einer Wiedereinführung der Wehrpflicht auf Bundesebene?

Antwort der Staatskanzlei

Die Aussetzung der Wehrpflicht erfolgte nach Ende des Ost-West-Konflikts. Seither hat sich die Sicherheitslage in Europa grundlegend geändert. Der anhaltende Angriffskrieg Russlands in der Ukraine wie auch die Drohungen Russlands gegen Mitgliedstaaten von NATO und EU haben zur Folge, dass die Bundeswehr nun wieder in allen Bereichen zur Landes- und Bündnisverteidigung befähigt werden muss. Es ist Konsens der Staatsregierung, dass dazu auch eine Rückkehr zur Wehrpflicht erforderlich ist.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

3. Abgeordneter **Jörg Baumann** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie oft wurde in den Jahren 2020 bis 2024 (bitte Jahre einzeln auflisten) eine Armbrust als Tatmittel verwendet, wie viele Personen wurden damit verletzt oder getötet und liegen Erkenntnisse vor, welcher Täterkreis (bitte auch darauf eingehen, ob es sich hierbei hauptsächlich um Personen handelt, die politisch als rechts oder als rechts-extrem eingeordnet werden) Armbrüste als Tatmittel verwendet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Fragestellungen beziehen sich auf „Armbrüste als Tatmittel“. Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) noch im Polizeilichen Informations- und Analyseverbund (PIAV) für Waffen- und Sprengstoffkriminalität noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayer. Polizei (IGVP) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellungen ermöglichen würden.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Bayerischen Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

4. Abgeordneter
Franz Bergmüller
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie die Behauptung einer „angeblich geplante Ausweisung deutscher Staatsbürger nach rassistischen Kriterien“, die aufgrund der schriftlichen Einlassung vor Gericht („Correctiv stellt schriftsätzlich klar, dass dieser Hauptvorwurf gar nicht Thema des Treffens war“) nach meinem Verständnis nie stattgefunden hatte, auf ihren Tatsachengehalt hin überprüfen lassen hat, bevor Ministerpräsident Dr. Markus Söder diese Tatsachenbehauptung mit den Worten „Also auch dieses, was Sie da jetzt genannt hatten, Ausweisungen und so, Deportationspläne, übelster Form. Das erinnert wirklich als Vorstufe an das Düstere, was man sich überhaupt noch vorstellen kann und das Ekligste.“ in der Öffentlichkeit verbreitete¹, war die auf dem Flüchtlingsgipfel vom 06.03.2024 aufgenommene Zusatzerklärung der Staatsregierung, „Bayern und Sachsen fordern zudem, alle notwendigen rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, damit antisemitische Straftäter und Feinde unserer Verfassung ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren und konsequent abgeschoben werden können.“ mit den Freien Wählern als Koalitionspartner abgestimmt² und aus welchen Gründen hat die Staatsregierung diese Zusatzerklärung als Forderung zur praktischen Umsetzung in dieses Protokoll vom Flüchtlingsgipfel vom 06.03.2024 aufnehmen lassen, wenn doch dieselbe Staatsregierung am 14.01.2024 schon derartige Ideen mit dem bereits zitierten Worten des Ministerpräsidenten abgelehnt hatte?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Dieser Sachverhalt war nicht Gegenstand des Entschließungsantrags der Staatsregierung (vgl. BR-Drs. 35/24) und auch nicht der genannten Zusatzerklärung beim Flüchtlingsgipfel. In beiden letztgenannten Angelegenheiten ging es um die Ausweisung antisemitischer Straftäter und von Feinden unserer Verfassung.

¹ <https://www.deutschlandfunk.de/interview-soeder-markus-ministerpraesident-von-bayern-csu-vorsitzer-dlf-3343fcf2-100.html>

² <https://www.nius.de/politik/protokoll-erklarung-von-soeder-und-kretschmer-verfassungsfeinden-deutschen-pass-entziehen-abschieben/be4340f1-68e8-4a02-950a-f1611e6d2a25>

5. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, besteht in Bayern analog zu Hessen (seit 01.01.2024) eine neue Bund-/Länder-Verbunddatei, auf die die hauptamtlichen szenekundigen Beamtinnen und Beamten der Polizeibehörden Zugriff erhalten, wie viele Personen sind aktuell in der Datei EASy Gewalt und Sport (EASy GS) gespeichert und welchen Vereinen sind die aktuell in EASy GS gespeicherten Personen zuzuordnen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zu Teilfrage 1:

In Bayern besteht neben der Datei „EASy Gewalt und Sport“ keine neue Bund-/Länder-Verbunddatei für die szenekundigen Beamten.

Zu Teilfrage 2:

Mit Stand vom 11.03.2024 sind in der Anwendung „EASy Gewalt und Sport“ 676 Personen gespeichert.

Zu Teilfrage 3:

Eine detaillierte Aufschlüsselung würde eine Auswertung im Einzelfall oder eine Verbandsabfrage erfordern, was aufgrund der o. g. Anzahl und der Kürze der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.

Mit Stand vom 17.07.2023 waren in der Anwendung „EASy Gewalt und Sport“ 694 Personen gespeichert.

Die Zugehörigkeit zu den Vereinen stellte sich dabei wie folgt dar:

Verein	Sportart	Anzahl
1. FC Nürnberg	Fußball	420
FC Augsburg	Fußball	17
FC Bayern München	Fußball	23
SpVgg Greuther Fürth	Fußball	61
SSV Jahn Regensburg	Fußball	12
TSV München von 1860	Fußball	33
SK Rapid Wien	Fußball	7
EHC Bayreuth Tigers e. V.	Eishockey	64
FC Schalke 04	Fußball	1
FC Eintracht Bamberg	Fußball	4
SpVgg Bayreuth	Fußball	5
SpVgg Bayern Hof	Fußball	3
FC Carl Zeiss Jena	Fußball	2
ohne Vereinszugehörigkeit		42

6. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem Staatsminister Joachim Herrmann in der Sendung Münchner Runde am 21.02.2024 mitgeteilt hat, dass aufgrund der Kürzungen im Bundeshaushalt der Freistaat mehr finanzielle Mittel für den Bereich Asyl und Integration im Landeshaushalt (konkret für den Doppelhaushalt 2024 und 2025) zur Verfügung stellen wird, frage ich die Staatsregierung, wie hoch die Erhöhung der Landesmittel im Gegensatz zu den Jahren 2022 und 2023 sein wird, wie genau sind die 925,1 Mio. Euro für Unterbringung und Versorgung von Geflüchtete sowie für flüchtlingsbezogene Kosten an die Kommunen angekommen (siehe Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel und Claudia Köhler, Drs. 19/178, bitte das genaue Prüfinstrument benennen, nachdem festgestellt wird, wie und zu welchem Zweck die Kommunen die finanzielle Unterstützung verwenden) und wann wird die erforderliche Rechtsgrundlage nach dem Beschluss des Ministerrats vom 01.08.2023 vorgelegt, damit die Integrationspauschale, die vom Bund zur Verfügung gestellt wird, an die Kommunen weitergegeben werden kann (siehe Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel und Claudia Köhler, Drs. 19/178, bitte die Gründe der Verzögerung benennen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

- a) Erhöhung der Landesmittel 2024 und 2025 zu den Jahren 2022 und 2023

Entwicklung der Sollansätze des Zuwanderungs- und Integrationsfonds von 2022 bis 2025 in Mio. Euro

Soll 2022	Veränderung 2022 auf 2023	Soll 2023	Veränderung 2023 auf 2024	Soll 2024 (Entwurf)	Veränderung 2023 auf 2025	Soll 2025 (Entwurf)
1.658,7	+557,3	2.215,9	+484,8	2.700,6	+304,3	2.520,2

Hinweise: Die Übersicht enthält rundungsbedingte Differenzen.

In der Veränderung auf 2024 ist der Anteil an der Bundesmilliarde (158,52 Mio. Euro) enthalten. Entsprechend reduziert sich der Anteil bei der Veränderung auf 2025.

- b) Zufluss der 925,1 Mio. Euro an die Kommunen

Der Großteil der 925,1 Mio. Euro, nämlich 8,1 Mio. Euro (Integration) und 700,8 Mio. Euro (Flüchtlingsaufnahme und Unterbringung), liegt in der Ressortverantwortung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI). Integrationsmittel erhalten die Kommunen im Geschäftsbereich des StMI in der Regel über Förderprogramme, für die Unterbringungskosten und im Bereich der Unterbringung und Versorgung nach Art. 8 Aufnahmegesetz für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Im letztgenannten Bereich erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte auf Antrag die dort angefallenen Ausgaben durch die Regierungen erstattet, soweit sie rechtzeitig und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angefallen sind. Die Regierungen prüfen die

Ausgaben anhand vorgelegter Belege stichprobenartig. Die übrigen Mittel, die den Kommunen in anderen Ressortbereichen zugeflossen sind, können in der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht aufgeschlüsselt werden.

c) Integrationspauschale

Der bayerische Anteil (158,52 Mio. Euro) an den vom Bund im Rahmen der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10.05.2023 zugesagten zusätzlichen Mitteln in Höhe von 1 Mrd. Euro ist am 15.12.2023 dem allgemeinen Staatshaushalt des Freistaates zugeflossen. Am 19.12.2023 hat der Ministerrat den zur Auszahlung der Integrationspauschale erforderlichen Gesetzentwurf gebilligt. Am 06.02.2024 wurde der Gesetzentwurf als Bestandteil des Haushaltsgesetzes 2024/2025 im Ministerrat beschlossen und im selben Monat als Bestandteil des Haushaltsgesetzes dem Landtag zur Beratung übermittelt. Die Rechtsgrundlage liegt dem Landtag also bereits vor. Es kam zu keiner Verzögerung.

7. Abgeordnete **Christiane Feichtmeier** (SPD)
- Nachdem das Verwaltungsgericht München in einem Beschluss im Eilverfahren im Fall der Gemeinde Greiling im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen in der Zuweisung von Asylbewerbern durch das Landratsamt einen rechtswidrigen Eingriff in das kommunale Selbstbestimmungsrecht sah, nun zu befürchten ist, dass hiervon eine Signalwirkung ausgehen könnte und weitere Kommunen sich bei der Unterbringung weiterer Flüchtlinge zukünftig verweigern könnten, frage ich die Staatsregierung vor dem Hintergrund der gerichtlichen Entscheidung, welche Konsequenzen sie aus der Entscheidung zieht, ob sie ein Konzept erarbeitet, aus dem der Umgang mit solchen Situationen hervorgeht, und ob weitere ähnlich gelagerte Fälle bekannt sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Von der Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts München vom 18.01.2024 (Az. M 24 E 23.5726) geht keine Signalwirkung aus. Der Eilbeschluss entspricht vielmehr der bisherigen Rechtsauffassung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) und der gelebten Praxis im Freistaat. Der Staatsregierung ist dementsprechend auch nur eine weitere Gemeinde – Dietramszell ebenfalls im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen – bekannt, die in entsprechender Weise vor einem Verwaltungsgericht Rechtsmittel erhoben hat. Das Eilverfahren der Gemeinde Dietramszell wurde nach einer klarstellenden Prozessklärung des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen vom Verwaltungsgericht München mit Beschluss vom 12.02.2024 eingestellt. Weitere Landratsämter, die wie das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen in der o. g. Verwaltungsstreitsache agiert haben, sind der Staatsregierung nicht bekannt.

In der Sache zutreffend ist: Innerhalb Bayerns richtet sich die Verteilung nach den in § 3 der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) festgesetzten Quoten. Für alle bayerischen Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreien Städte ist damit geregelt, wie viele Asylbewerber oder Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine sie aufnehmen müssen. Diese Quote richtet sich nach der Einwohnerzahl und gewährleistet damit eine gleichmäßige Verteilung innerhalb Bayerns. Für die Verteilung innerhalb der Landkreise und kreisfreien Städte ist hingegen kein fester Verteilschlüssel vorgegeben. Die Verteilung obliegt damit den Kreisverwaltungsbehörden, die unter Berücksichtigung der konkreten Umstände vor Ort agieren und eine gerechte Lastenverteilung bestmöglich umsetzen.

Die Unterbringung von Geflüchteten ist für die Kreisverwaltungsbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten keine freiwillige, sondern eine gesetzliche Pflichtaufgabe. Anders als in anderen Bundesländern sind kreisangehörige Gemeinden dagegen nicht zur Unterbringung von Asylbewerbern verpflichtet, es handelt sich in Bayern um eine staatliche Aufgabe, für die kreisfreien Gemeinden um eine staatlich übertragene Aufgabe. Weil Unterkünfte von den zuständigen Landratsämtern bzw. Regierungen schlussendlich nur auf Gemeindegebiet umgesetzt werden können, haben Gesetz- und Ordnungsgeber weitgehende Mitwirkungspflichten der kreisangehörigen Gemeinden geschaffen (Art. 6 des Aufnahmegesetzes sowie § 5 der Asyldurchführungsverordnung). Kreisangehörige Gemeinden trifft

damit eine eigene gesetzliche Pflicht, an der Aufgabenerfüllung durch das zuständige Landratsamt mitzuwirken. So kann das Landratsamt sie zur Benennung geeigneter Möglichkeiten zur Unterbringung von Flüchtlingen auffordern.

Zuständig für die Unterbringung bleiben aber in jedem Fall die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden. „Zwangszuweisungen“ von staatlicher Seite an die Kommunen sind in Bayern nicht vorgesehen. Darauf hat das Verwaltungsgericht München zutreffend hingewiesen und dies wurde von der Staatsregierung auch immer so kommuniziert. Um die Rechtslage vorsorglich nochmals klarzustellen, hat das StMI den nachgeordneten Bereich mit IMS vom 04.03.2024 auf die Zuständigkeitsverteilung und die Reichweite der Mitwirkungspflicht der Gemeinden bei der Flüchtlingsunterbringung hingewiesen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass sich das Zusammenwirken von staatlichen Behörden und Kommunen bei der Unterbringung von Asylbewerbern in der Vergangenheit als sehr krisenfest und erprobt erwiesen hat. Durch ein verantwortungsvolles Zusammenstehen aller Akteure ist es bisher gelungen, alle nach dem bundesweiten Verteilungsschlüssel auf Bayern entfallenden Asylbewerber geordnet unterzubringen.

8. Abgeordneter **Florian Köhler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, sind ihr Pläne bekannt oder plant sie, Bezahlkarten oder Gutscheinsysteme (ähnlich den Systemen, die für Asylbewerber eingerichtet wurden bzw. noch eingerichtet werden sollen) für Sozialleistungsempfänger jedweder Art einzuführen, die diese statt ihrer Leistungen bekommen, um beispielsweise Lebensmittel zu erwerben, welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um Straftaten (insb. Vermögensdelikten, beispielsweise Betrug) im Zusammenhang mit den für Asylbewerber eingeführten Bezahlkarten, wie etwa durch das Einrichten von Schein-Lebensmittelmärkten zur Umwandlung des Guthabens in Bargeld – vorzubeugen und wie führt die Staatsregierung die technische Ausgestaltung der Bezahlkarte aus, da sie sich dem bundeseinheitlichen Vergabeverfahren nicht angeschlossen hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bezüglich der Bezahlkarten außerhalb des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) kann Folgendes mitgeteilt werden:

Im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende / Bürgergeld) sind grundsätzlich Geldleistungen vorgesehen. Es gibt wenige gesetzliche Ausnahmen; so sind die Leistungen für die Kosten für Unterkunft und Heizung in bestimmten Fällen unmittelbar an den Vermieter auszuführen (§ 22 Abs. 7 SGB II). Eine Ersetzung der Auszahlung des Bürgergeldes durch die Ausgabe einer Bezahlkarte ist nach aktueller Rechtslage nicht zulässig. Überlegungen zu einer Änderung dieser Regelungen sind nicht bekannt. Es handelt sich um Bundesrecht. Die Länder haben keine Gesetzgebungskompetenz für abweichende Regelungen.

Ebenso wie das SGB II sieht auch das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII (Sozialhilfe) vor, dass die Bedarfe mittels Geldleistungen gedeckt werden. Auch bei dem SGB XII handelt es sich um Bundesrecht. Eine Gesetzeskompetenz der Länder für die Einführung einer Bezahlkarte anstelle von Geldleistungen ist nach der aktuellen Rechtslage auch insoweit nicht gegeben. Aufgaben nach dem 4. Kapitel SGB XII werden von den Trägern der Sozialhilfe zudem als Bundesauftragsverwaltung ausgeführt. Die Kostenlast hierfür liegt beim Bund.

Zur Prävention des „Betrugs“ kann Folgendes mitgeteilt werden:

Die bayerische Bezahlkarte und die hierüber abgewickelten Zahlungen unterliegen einem durchgehenden und fortlaufenden Screening nach bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften, um unter anderem den angesprochenen Betrug zu verhindern, aber auch um z. B. Geldwäsche zu unterbinden. Sobald ein Bezahlterminal auffällt, wird es ausgeschlossen.

Zur Ausgestaltung des Bezahlkartensystems kann Folgendes mitgeteilt werden:

Mittels des Bezahlkartensystems werden die den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG zustehenden Leistungen, die nicht bereits als Sachleistungen erbracht werden, durch die Zurverfügungstellung von Bezahlkarten gewährt. Die Bezahlkarte funktioniert grds. bei allen Stellen, die Karten von MasterCard akzeptieren. Sie wird

dabei nur im jeweils zulässigen Aufenthaltsbereich einsetzbar sein – der Einsatzbereich kann ggf. bis auf Postleitzahl-Ebene beschränkt werden. Die Leistungsberechtigten können mit ihrer Karte im Rahmen des ihnen zustehenden Guthabens Einkäufe tätigen. Es besteht jedoch keine Möglichkeit, Guthaben zu überziehen. Zudem wird grundsätzlich keine Möglichkeit bestehen, Überweisungen durchzuführen oder zu empfangen. Grundsätzlich soll auch keine Einsatzmöglichkeit für Online-Käufe bestehen. Bestimmte Händlergruppen / Branchen können ausgeschlossen werden. So werden bspw. sog. Money Remitter gesperrt. Das Guthaben wird nur im beschränkten Umfang abhebbar sein – ein Barbetrag in Höhe von 50 Euro pro Person und Monat bleibt abhebbar, für die Stellen, an denen keine Kartenzahlung möglich ist, etwa bei kleinen Imbissen oder beim Pausenverkauf in der Schule.

9. Abgeordnete **Julia Post** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem in einem aktuellen Pressebericht von evangelisch.de berichtet wurde, dass im Jahr 2022 40 Frauen nach Angaben des Landeskriminalamts (LKA) in Bayern Opfer eines Femizids (geschlechtsbezogener Gewalt mit Todesfolge) wurden und in 2019 21 Femizide erfasst wurden, frage ich die Staatsregierung, wie viele Frauen wurden in den Jahren 2018–2023 (bitte nach Jahr aufzählen) in Bayern Opfer eines Femizids, wie bewertet sie die aktuellen Strukturen der Gefährdungseinschätzung und des Bedrohungsmanagements von gewaltbetroffenen Frauen in Bayern und welche Präventionsmaßnahmen gibt es in Bayern, die Frauenmorde als geschlechtsspezifische Gewalt verhindern sollen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Für den Begriff Femizid existiert bislang keine bundesweit einheitliche Definition, sodass mangels valider, expliziter Rechercheparameter eine entsprechende Auswertung weder auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch auf Basis des Datenbestands des polizeilichen Vorgangsverwaltungssystems IGVP möglich ist.

Ersatzweise wurden daher die Straftaten gegen das Leben zum Nachteil weiblicher Opfer auf Basis der PKS ausgewertet. Die PKS enthält die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Eine Aussage zu Straftaten für das Jahr 2023 mittels PKS-basierter Daten ist demnach erst nach qualitätsgesichertem Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2023 möglich.

Bezüglich weiterer Details wird auf nachfolgende tabellarische Übersicht verwiesen.

Vorsätzliche vollendete Tötungen (Mord und Totschlag) an Frauen in Bayern				
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	Delikte Gesamtzahl	Weibliche Opfer Anzahl
2022	-----	Mord und Totschlag	40	40
2021	-----	Mord und Totschlag	54	55
2020	-----	Mord und Totschlag	47	51
2019	-----	Mord und Totschlag	21	21
2018	-----	Mord und Totschlag	46	48

Die PKS-Daten für das Berichtsjahr 2023 werden voraussichtlich Anfang der 12. Kalenderwoche veröffentlicht und sind dann abrufbar.³ Insbesondere unter der Rubrik „Erläuterungen/Tabellen/ Jahrbücher“ finden sich unter den dann dort eingestellten „Tabellen 2023“ auch Informationen zu der gegenständlichen Thematik.

³ unter <https://www.polizei.bayern.de/kriminalitaet/statistik/index.html>

Ungeachtet dessen misst die Bayerische Polizei der nachhaltigen Bekämpfung gezielt gegen Frauen gerichteter Straftaten vor dem Hintergrund der gesellschaftspolitischen Relevanz sowie der mit solchen Delikten für die Opfer verbundenen Folgen besondere Bedeutung zu.

Dementsprechend hat sich das Bayerische Landeskriminalamt in der Vergangenheit an der BLAG „Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteter Straftaten“ beteiligt und die Federführung für das Arbeitspaket Präventions- und Bekämpfungsstrategien übernommen. Der Ergebnisbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteter Straftaten ist zwischenzeitlich veröffentlicht und im Internet abrufbar.⁴

Die Bayerische Polizei führt grundsätzlich bei jedem Fall von (Ex-)Partnerschaftsgewalt, der ihr im Rahmen eines polizeilichen Einsatzes oder einer Anzeigenaufnahme bekannt wird, eine Gefährdungseinschätzung durch, da diese die wesentliche Grundlage für das weitere polizeiliche Vorgehen darstellt, und trifft dann alle erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung.

Ergeben sich aus der ersten Gefährdungseinschätzung Anhaltspunkte für einen Hochrisikofall, erfolgt eine vertiefende Beurteilung der Gefährdungslage durch speziell geschulte Polizeibeamtinnen und -beamte unter Einbindung des/der Vorgesetzten. Als Anhalt hierfür liegt die „Handreichung zur Beurteilung der Gefährdungslage in Hochrisikofällen bei (Ex-)Partnergewalt/Häuslicher Gewalt/Stalking“ vor.

Bei Verdachtsmomenten für einen potenziellen Hochrisikofall und der damit verbundenen Gefahr einer Gewalteskalation bis hin zum Tötungsdelikt steht spezialisierten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern für Häusliche Gewalt ein Fragenkatalog zur Verfügung, der auszufüllen, zu dokumentieren und mit der/dem Vorgesetzten zu besprechen ist. Die dann zielorientiert zu treffenden Maßnahmen sind abhängig von den Ergebnissen dieser Beurteilung der Gefährdungslage.

Wenn die Bearbeitung im Rahmen der bestehenden Konzeption nicht ausreichend ist, können Fälle auch in ein sogenanntes Bedrohungsmanagement aufgenommen werden. Diese bei allen Polizeipräsidien aufgebaute Struktur ermöglicht den operativen Prozess des frühzeitigen Erkennens, der Risikobewertung und -einschätzung sowie den darauf aufbauenden Umgang mit Personen, die das Potenzial einer gewalttätigen Eskalation in sich bergen.

Die o. a. Strukturen der Gefährdungseinschätzung und des Bedrohungsmanagements haben sich bewährt und werden als gut und zielorientiert bewertet.

Darüber hinaus gibt es bei der Bayer. Polizei eine Vielzahl von Präventionsmaßnahmen und Beratungsangebote, um den Schutz und die Sicherheit der von (Ex-)Partnergewalt betroffenen Frauen zu gewährleisten. Das reicht von „Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer“ (BPfK) über „Schwerpunktsachbearbeiter/innen Häusliche Gewalt“ bis hin zu umfangreichen Beratungsangeboten durch die Polizei zusammen mit einschlägigen Beratungs- und Hilfeeinrichtungen.

⁴ unter https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2023-12-08-06/anlage-zu-top-41.pdf?__blob=publicationFile&v=2

10. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe wurden in den letzten fünf Jahren jeweils Vermögenswerte durch die Kriminalpolizei abgeschöpft, wie hoch war die tatsächlich vereinnahmte Summe jeweils und in welchem Umfang waren darunter jeweils Kryptowährungen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In den vergangenen fünf Jahren wurden durch die Bayerische Polizei Vermögenswerte in Höhe von ca. 414 Mio. Euro im Rahmen der Vermögensabschöpfung eingezogen. Auf die einzelnen Jahre verteilt ergibt sich folgendes Bild:

2023: ca. 51,3 Mio. Euro

2022: ca. 82,2 Mio. Euro

2021: ca. 128,6 Mio. Euro

2020: ca. 102,9 Mio. Euro

2019: ca. 48,6 Mio. Euro

Nach den hohen Sicherungssummen in den Jahren 2020 und 2021, welche insbesondere auf hohe Einzelsicherungen zurückzuführen waren, ist nach 2022 im Jahr 2023 ein weiterer Rückgang der Sicherungssumme auf das Niveau der Vorjahre zu verzeichnen.

In Bezug auf den Umfang vereinnahmter Vermögenswerte in Kryptowährungen ergibt sich folgendes Bild:

2023: ca. 1,1 Mio. Euro

2022: ca. 1,7 Mio. Euro

2021: ca. 0,3 Mio. Euro

2020: 0 Euro

2019: 2.700 Euro

Anzumerken ist zudem, dass es sich bei den Gesamtsicherungssummen grundsätzlich um den Wert der vorläufig (im polizeilichen Ermittlungsverfahren) gesicherten Vermögenswerte handelt. Die finale Entscheidung über deren endgültige und rechtskräftige Einziehung obliegt letztlich dem jeweils urteilenden Gericht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

11. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- In Anbetracht des für das 2. Quartal 2023 angekündigten Abschlusses der Untersuchungen sowie des für Ende 2023 vorgesehenen Starts der Vorplanungen für einen S-Bahn-Pendelverkehr auf dem Münchner Nordring frage ich die Staatsregierung, was sind die Ergebnisse der Planungen zu Betriebskonzepten, Kapazitätsuntersuchungen und eisenbahnbetriebswissenschaftlichen Bewertungen eines Pendelverkehrs auf dem Münchner Nordring, wie ist der aktuelle Stand der weiteren Vor- bzw. Grobplanungen (sofern Ergebnisse bereits vorliegen, bitte ausführen) und wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen, ob im Rahmen des Programms „Bahnausbau Region München“ der gesamte Nordring für den Personenverkehr ertüchtigt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Nach Aussagen der projektverantwortlichen Deutschen Bahn AG (DB) konnte bis Herbst 2023 die Betriebliche Aufgabenstellung für den Pendelverkehr zum BMW-Forschungs- und Innovationszentrum bzw. Euro-Industriepark erstellt werden. Die in diesem Zusammenhang erstellte Eisenbahnbetriebswissenschaftliche Untersuchung zeigt, dass ein Pendelverkehr grundsätzlich durchführbar ist.

Die anstehenden Planungen wurden von der DB ausgeschrieben. Aufgrund der angespannten Marktsituation steht eine Vergabe aus.

Eine über den Pendelverkehr hinausgehende Bedienung des Nordrings im Schienenpersonennahverkehr wird im Rahmen des Programms „Bahnausbau Region München“ untersucht. Ergebnisse werden voraussichtlich noch in diesem Jahr vorliegen.

12. Abgeordneter
**Holger
Grießham-
mer**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen des Bundes zur Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung haben Auswirkungen auf Bayern, bei welchen dieser Maßnahmen des Bundes sind die Staatsregierung und die bayerische Verwaltung an der Umsetzung beteiligt und welche konkreten Maßnahmen – keine Ankündigungen oder noch nicht begonnene Vorhaben – zur Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung setzt die Staatsregierung gerade in Bayern um?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Maßnahmen des Bundes zur Umsetzung des Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung beziehen sich auf die Bereiche Planfeststellung, Baurecht, Mobilfunk und Glasfaserausbau, Digitalisierung, Stärkung des Personals und Bürokratieabbau. Die Staatsregierung und die bayerische Verwaltung sind bei allen genannten Maßnahmenfeldern beteiligt und setzen diese um bzw. haben die Umsetzung teilweise bereits abgeschlossen.

Bei den in Umsetzung befindlichen Maßnahmen sind insbesondere zu nennen die Anpassungen der landesrechtlichen Verfahrensregelungen (z. B. Fristverkürzungen, Digitalisierung), eine weitere Harmonisierung des Bauordnungsrechts, die Einführung des digitalen Bauantrags, die Prüfung der Möglichkeiten der Künstlichen Intelligenz (KI) zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, die Sicherstellung von kontinuierlicher Weiterbildung und beruflicher Aus- und Fortbildung, Vereinfachungen und Verkürzungen im Bereich von Vergaberecht und Auftragswesen und soweit möglich die Streichung von Schriftformerfordernissen aus den für die Planungs- und Genehmigungsverfahren relevanten Regelwerken.

13. Abgeordneter
**Christian
Hiernis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann werden erste oder endgültige Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur zukünftigen Nutzung der Liegenschaft Strafjustizzentrum an der Nymphenburger Straße, deren Veröffentlichung für das zweite Quartal 2024 angekündigt wurde, jeweils wem vorgestellt (den zuständigen Staatsministerien, dem Landtag, der Öffentlichkeit etc., bitte jeweils den konkreten/ungefähren Zeitpunkt und den konkreten Personenkreis, dem die Ergebnisse vorgestellt werden, angeben) und – falls es bereits Ergebnisse gibt – wie lauten die bisherigen Ergebnisse der Machbarkeitsstudie im Wortlaut?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Voraussichtlich Ende des zweiten Quartals 2024 kann eine Information des Landtags, interessierter Personenkreise und der Öffentlichkeit erfolgen.

14. Abgeordnete
Claudia Köhler
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem in Kap. 09 07 des Entwurfs der Staatsregierung zum Haushaltsplan 2025/2025 im Tit. 891 71 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 482,5 Mio. Euro im Jahr 2024 und 97,3 Mio. Euro im Jahr 2025 – fällig bis zum Jahr 2031 – ausgewiesen sind, frage ich die Staatsregierung, für welche Projekte die Beträge der Verpflichtungsermächtigungen im Einzelnen vorgesehen sind, in welchem Umfang diese Ausgaben für den Bau der 2. Stammstrecke der S-Bahn-München vorgesehen sind und welche weiteren Investitionsmittel für den Bau der 2. S-Bahn-Stammstrecke an anderen Stellen im Haushaltsentwurf ausgewiesen sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die im Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 enthaltenen Verpflichtungsermächtigungen bei Kapitel 09 07 (Regionalisierungsmittel) Titel 891 71 sollen für die Projekte im Rahmen des Programms „Bahnausbau Region München“ und des „Ausbauprogramms S-Bahn Nürnberg“ für die Umstellung auf klimafreundliche Antriebsformen sowie für Streckenausbaumaßnahmen und Geschwindigkeitsanhebungen eingesetzt werden. Eine Verwendung dieser Verpflichtungsermächtigungen für das Projekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München ist nicht vorgesehen.

Ausgabemittel für Investitionen in das Projekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München sind bei den Regionalisierungsmitteln nicht eingeplant. Für dieses Projekt gibt es einen Ansatz aus originären Landesmitteln bei Kapitel 09 06 (Öffentlicher Verkehr, Radverkehr) Titel 891 01.

15. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anlässlich der aktuellen Entwicklungen der Riesbahn zwischen Donauwörth und Aalen, insbesondere mit Blick auf die massiven Einschränkungen durch die Personalengpässe am Stellwerk in Nördlingen und dem damit verbundenen Güterverkehr, frage ich die Staatsregierung, ob sie Handlungsbedarf gegen die Einschränkungen beim Zugangsgebot und Güterverkehr sieht und welche Maßnahmen sie hierzu ergreift?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Bund ist gemäß Grundgesetz verantwortlich für die bundeseigene Schieneninfrastruktur und damit auch für die Riesbahnstrecke. Betreiberin der Schieneninfrastruktur auf der Riesbahn ist die bundeseigene DB InfraGO AG. Diese ist damit auch zuständig für die Durchführung von Baustellen und für den Betrieb der Stellwerke.

Der Freistaat sieht insbesondere aufgrund der negativen Auswirkungen auf den Schienenpersonennahverkehr Handlungsbedarf zur Verbesserung der Situation auf der Riesbahnstrecke und hat dies auch gegenüber der DB InfraGO AG kommuniziert. Verbesserungen werden kontinuierlich auch zukünftig eingefordert.

16. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie stellt sich der aktuelle Projektstand zum im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 als im vordringlichen Bedarf gekennzeichneten durchgängigen dreigleisigen Ausbau der Strecke Augsburg – Donauwörth dar (Baubeginn, geplante Fertigstellung), welchen Projekten der Anlage des Bundesschienenwegeausbaugesetzes (BSWAG) werden die beiden Maßnahmen im Knoten Donauwörth der Infrastrukturliste des Deutschlandtaktes vom 17.08.2021 zugeordnet und welche Geschwindigkeitsanhebungen sind auf den Ferngleisen zwischen Donauwörth und München-Pasing im Wege des Europäischen Zugbeeinflussungssystems (ETCS) und nach Abschluss der Hochleistungskorridorsanierungen geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Ausbau der Bahnstrecke Augsburg – Donauwörth ist ein Projekt des Bundes aus dem aktuellen Bundesverkehrswegeplan (BVWP 2030). Der Bund hat die Deutsche Bahn AG (DB) mit den Planungen beauftragt. Nach Auskunft der DB stehen Baubeginn und Fertigstellungszeitpunkt noch nicht fest.

Die Maßnahmen im Knoten Donauwörth aus der Infrastrukturliste des Deutschlandtaktes vom 17.08.2021 sind nicht Bestandteil des Ausbauprojekts Augsburg – Donauwörth. Sie sind direkt dem Projekt „Deutschlandtakt“ zugeordnet.

Die Streckenhöchstgeschwindigkeit zwischen Donauwörth und Augsburg liegt bereits heute bei 200 km/h, auf den Ferngleisen zwischen Augsburg und München-Pasing bei bis zu 230 km/h. Nach Auskunft der DB sind auf diesen Strecken keine Geschwindigkeitsanhebungen geplant.

17. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob das Aufstellen von großen, mit verschiedenen Materialien sichernden, festverankerten, und zeitlich nicht begrenzten Plakaten (auch Bauzäune) mit persönlichen Meinungen und/oder Vereinsmeinungen im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch – BauGB) und im nicht überplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) von Kommunen in den Geltungsbereich der Bayerischen Bauordnung bzw. des Baugesetzbuchs fällt, und falls ja, stellen diese Anlage/Plakate (Größe beispielsweise ca. 3 Meter auf 2 Meter) ein antragspflichtiges Vorhaben dar?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Art. 55 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) regelt, dass die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen einer Baugenehmigung bedürfen, soweit in Art. 56 bis 58, 72, 73 BayBO nichts anderes bestimmt ist. Soweit sie dauerhaft aufgestellt werden, sind die genannten Plakate in einer der Fragestellung entsprechenden Größen im Regelfall baugenehmigungspflichtig. Bauzäune, die Baustellen absichern, sind verfahrensfrei, Art. 57 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a BayBO.

Unabhängig davon, ob ein Vorhaben genehmigungspflichtig ist, sind im Innen- bzw. Außenbereich die Voraussetzungen des § 34 bzw. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) einzuhalten, wenn es sich um eine bauliche Anlage im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB handelt.

Das BauGB erfasst (im Unterschied zur BayBO) nur bauliche Anlagen mit bodenrechtlicher Relevanz.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass Werbeanlagen, die technisch aus Holz, Blech, Glas, Kunststoffen und ähnlichem Material hergestellt und (zumindest mittelbar) mit dem Boden fest verbunden sind, unabhängig von ihrer Größe bauliche Anlagen im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB sein können.

18. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund, dass bei einem Treffen 2013 in der Staatskanzlei u. a. mit dem heutigen Ministerpräsident Dr. Markus Söder, dem damaligen Staatsminister des Innern Joachim Herrmann und der Siemens AG eine Grundsatzklärung unterzeichnet wurde, in der der Bau einer Stadt-Umland-Bahn zwischen den Städten Nürnberg, Erlangen und Herzogenaurach zugesichert und als „Jahrhundert-Chance“ identifiziert wurde, frage ich die Staatsregierung, wie beurteilt sie die Haltung der CSU-Ratsfraktion im Erlanger Stadtrat, was plant die Staatsregierung vor dem Bürgerentscheid, um die vor elf Jahren als „Leistung“ versprochene Stadt-Umland-Bahn zu bewerben und welche möglichen Schritte erwägt die Staatsregierung, um das zugesagte Projekt in jedem Fall zu verwirklichen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Stadt-Umland-Bahn (StUB) ist ein interkommunales Projekt. Für Planung, Bau und Betrieb der StUB sind die Städte Nürnberg, Erlangen und Herzogenaurach als Aufgabenträger des Öffentlichen Personennahverkehrs zuständig, die sich in einem Zweckverband zusammengeschlossen haben. Über die Realisierung des Projekts entscheiden die beteiligten Kommunen.

Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens wurde in einer Nutzen-Kosten-Untersuchung gemäß der Standardisierten Bewertung nachgewiesen. Es ist damit nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz des Bundes (GVFG) grundsätzlich förderfähig bei einem Fördersatz von bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Die Staatsregierung hat mit Blick auf das besondere verkehrspolitische Interesse des Freistaates eine ergänzende Förderung in Höhe von 15 Prozent in Aussicht gestellt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

19. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Zahl der Räumungsaufträge in Bayern seit 2019 entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken und Jahren), wie viele tatsächlich durchgeführte Räumungen gab es und verfügt die Staatsregierung über Erkenntnisse, wie sich im gleichen Zeitraum die Fallzahlen zur Übernahme von Mietschulden durch den Sozialhilfeträger oder das Jobcenter in Bayern entwickelt haben?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Dem Staatsministerium der Justiz liegen statistische Daten betreffend die Zwangsräumungen in Bayern für die Jahre 2019 bis 2023 nur aufgegliedert auf die Bezirke der Landgerichte und der Präsidial-Amtsgerichte vor. Eine Aufteilung nach Regierungsbezirken wird nicht vorgenommen. Dies vorausgeschickt, stellen sich die Räumungsdaten in Bayern insgesamt wie folgt dar:

Jahr	Eingegangene Räumungsaufträge	Durchgeführte Räumungen
2019	5 224	3 312
2020	4 551	2 867
2021	3 993	2 467
2022	4 297	2 826
2023	4 656	2 989

Bezogen auf die drei bayerischen Oberlandesgerichtsbezirke verteilen sich die Räumungsdaten wie folgt:

Jahr	OLG München		OLG Nürnberg		OLG Bamberg	
	Eingeg. Räumungsaufträge	Durchg. Räumungen	Eingeg. Räumungsaufträge	Durchg. Räumungen	Eingeg. Räumungsaufträge	Durchg. Räumungen
2019	3 025	1 825	1 408	924	791	563
2020	2 638	1 619	1 216	757	697	491
2021	2 291	1 381	1 065	649	637	437
2022	2 414	1 601	1 166	715	717	510
2023	2 676	1 702	1 305	823	675	464

Nach Mitteilung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales werden statistische Daten zur Wohn- und Kostensituation im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (= Bürgergeld) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Bayern von der offiziellen Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) veröffentlicht. Darüber hinaus liegen keine weiteren Erkenntnisquellen vor.

Die BA-Statistik veröffentlicht Daten zu „einmaligen Kosten der Unterkunft“ im Bereich des SGB II. Diese umfassen Wohnungsbeschaffungskosten (Umzugskosten, Courtage, Kaution), die Übernahme von Mietschulden sowie sonstige einmalige Kosten (Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum). Eine Aufgliederung in einzelne Kostenarten, wie Mietschulden, erfolgt jedoch nicht, sodass keine Aussage zur Zahl der Fälle oder der Höhe der übernommenen Mietschulden möglich ist. Zudem werden in der Statistik nur einmalige Kosten der

Unterkunft erfasst, wenn diese für die Bedarfsgemeinschaft anerkannt wurden. Daher liegen keine Daten zu tatsächlichen Kosten vor.

Wir verweisen auf die Statistik der BA „Wohn- und Kostensituation SGB II (Monatszahlen – Land Bayern – November 2023“.⁵

⁵ unter dem Link: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524064&topic_f=kdu-kdu

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

20. Abgeordnete **Nicole Bäumler** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen aktuell eine Berufsintegrationsklasse, wie viele dieser Klassen gibt es aktuell und wären nach Ansicht der Staatsregierung einzelne Berufsschulstandorte gefährdet ohne die Existenz von Berufsintegrationsklassen dort?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Zusätzlich zum Statistiktermin am 20.10. werden Zahlen zu den Klassen der Berufsvorbereitung an den Berufsschulen erhoben.

Zum 23.02.2024 wurden dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch die Regierungen rund 710 genehmigte bzw. eingerichtete Klassen der Berufsintegration (DK-BS-A, DK-BS-AnKER, DK-BSFlexi, BIKV/k, BIKV/s, BIK/k, BIK/s) mit rd. 13 400 Schülerinnen und Schülern gemeldet.

Es wären ohne die Existenz der Berufsintegrationsklassen keine Schulstandorte gefährdet (Ausnahme: Städtische Berufsschule zur Berufsintegration München, an der ausschließlich Klassen im Modell der Berufsintegration eingerichtet sind).

Hinweis: Es handelt sich nicht um offizielle Statistikdaten.

21. Abgeordnete **Anna Rasehorn** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie stellt sich der aktuelle Stand zum Bau einer neuen Realschule im Augsburgener Stadtteil Lechhausen aufseiten der Staatsregierung dar, liegt insbesondere ein Förderbescheid seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für den Bau der Realschule Lechhausen vor und falls nicht, ob ein solcher angedacht ist?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Mit Schreiben vom 16.12.2022 hat Frau Oberbürgermeisterin Eva Weber die Neugründung einer dritten staatlichen Realschule im Stadtgebiet Augsburg beantragt. Der Antrag wurde vom zuständigen Referat des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) geprüft und an das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat mit der Bitte um Genehmigung überstellt. Nachdem auch dort die Schulneugründung bewilligt wurde, ist die Stadt Augsburg darüber im Juli 2023 in Kenntnis gesetzt worden.

Die Regierung von Schwaben hat den Entwurf des Bauprogramms für eine 6-zügige Realschule mit den relevanten Flächenbandbreiten an die Stadt Augsburg übermittelt. Aktuell wird im zuständigen Referat der Stadt diese Standardvorgabe durch die Stadt Augsburg konkretisiert: Dieses auf die konkrete Baumaßnahme angepasste Raumprogramm wird aktuell erarbeitet. Es ist eine wesentliche Voraussetzung für eine Förderung.

Ein notwendiger Schulneubau ist grundsätzlich nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) gemäß der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR) förderfähig. Der Förderrahmen beträgt für öffentliche Schulen einschließlich schulisch bedarfsnotwendiger Sportanlagen 0 bis 80 Prozent. Die Beurteilung erfolgt im Wesentlichen in Abhängigkeit von der finanziellen Lage der Kommune, vgl. Nr. 5.3 der FAZR. Um über die Förderfähigkeit bzw. die Förderhöhe entscheiden zu können, muss der Sachaufwandsträger die genehmigungsfähigen Unterlagen, insbesondere das Raumprogramm bei der zuständigen Regierung vorlegen. Der konkrete Förderbescheid erfolgt durch das für die FAG-Förderung zuständige Sachgebiet der Regierung und nicht durch das StMUK.

22. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele junge Menschen haben in Bayern seit dem Schuljahr 2021/2022 eine praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zum Erzieher / zur Erzieherin aufgenommen, wie viele der begonnenen Ausbildungsverhältnisse in praxisintegrierter Form werden bzw. wurden davon bei Kommunen und Freien Trägern begonnen (bitte Angabe der jeweiligen Anzahl bei Kommunen und Anzahl bei Freien Trägern) und wie hoch sind bzw. waren die Finanzmittel, die in den Haushaltsplänen seit 2021 für die Finanzierung von PiA-Plätzen vorgesehen waren bzw. sind?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Vonseiten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) werden im Rahmen des Verfahrens „Amtliche Schuldaten“ zum Stichtag 20. Oktober die Studierendenzahlen des jeweils aktuellen Schuljahres erfasst.

Die Anzahl der Studierenden im ersten Studienjahr der praxisintegrierten Variante der Erzieherausbildung lag im Schuljahr 2021/2022 bei 804 und im Schuljahr 2022/2023 bei 715. Zu beachten ist, dass zwar die Anzahl hier rückläufig war, aber die Gesamtzahl aller Studierenden im Rahmen der Erzieherausbildung im ersten Studienjahr jedoch von insgesamt 4 203 im Schuljahr 2021/2022 auf insgesamt 4 945 im Schuljahr 2022/2023 anstieg.

Entsprechende endgültige Daten zum Schuljahr 2023/2024 liegen derzeit noch nicht vor.

Wie viele Personen, die sich in der praxisintegrierten Ausbildungsform befinden, ihre praktische Ausbildung bei einem kommunalen bzw. einem freien Träger absolvieren, wird vonseiten des StMUK nicht erfasst. Ebenso ist dem StMUK keine Aussage darüber möglich, wie hoch die Finanzmittel für die praktische Ausbildung sind bzw. waren, da diese von den Trägern der Ausbildungsstellen getragen werden.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) hat zur teilweisen Refinanzierung der praktischen Ausbildung Folgendes mitgeteilt:

Das StMAS hat im Januar 2024 eine Allgemeinverfügung zum Vollzug der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) erlassen, nach welcher auch qualifizierte Quereinsteigende mit standardisierten inländischen Aus- und Weiterbildungsabschlüssen als pädagogische Fach- bzw. Ergänzungskräfte in den Anstellungsschlüssel eingerechnet werden können. Nach Nr. 3 h) der Allgemeinverfügung kann die Arbeitszeit der Auszubildenden der praxisintegrierten Erzieherausbildung (vormals OptiPrax) ab Beginn des zweiten Studienjahres als Ergänzungskräfte eingerechnet werden. Wie viele der Ausbildungsstellen im Kita-Bereich von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, kann seitens des StMAS nicht eruiert werden. Die Eintragungen zum Personal im KiBiG.web unterscheiden nur nach Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden. Eine detaillierte Auswertung nach Berufsgruppen ist nicht möglich. Dies würde den bürokratischen Aufwand für die Kitas unnötig erhöhen.

23. Abgeordneter **Harry Scheuenstuhl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welchen Zweck erfüllen die im Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 Epl. 05 für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 enthaltenen Leerstellen, warum sind diese nicht besetzt und an welchen Haushaltspositionen im Epl. 05 finden diese Berücksichtigung?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Regelungen zu Leerstellen finden sich in den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO), insbesondere unter Nr. 6 VV zu Art. 17 BayHO. Leerstellen sind Planstellen und andere Stellen, die für ohne Bezüge beurlaubte oder gegen volle Kostenerstattung zu einer Stelle außerhalb der Staatsverwaltung abgeordnete oder zugewiesene Bedienstete bestimmt sind. Sie sind im Stellenplan zumindest nach Besoldungsgruppen getrennt von den übrigen Stellen auszubringen.

Leerstellen können ferner insbesondere für Bedienstete im Stellenplan ausgebracht werden,

- deren Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschrift ruht. Dies gilt jedoch nur, wenn aus dem ruhenden Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis keine Bezüge gezahlt werden;
- die mit Bezügen beurlaubt sind und deren Bezüge vollständig von dritter Seite erstattet werden.

Für Leerstellen sind keine Ausgaben zu veranschlagen.

Leerstellen werden insbesondere mit Bediensteten besetzt, die mindestens ein Jahr unter Fortfall der Bezüge bzw. des Entgelts beurlaubt werden oder gegen Kostenerstattung zu einer Stelle außerhalb der Staatsverwaltung abgeordnet oder zugewiesen werden.

Leerstellen sind im Epl. 05 in allen Kapiteln ausgebracht, in denen auch Planstellen ausgebracht sind: Kap. 05 01, Kap. 05 02, Kap. 05 06, Kap. 05 08 bis 05 20, Kap. 05 30 bis Kap. 05 32. Lediglich im Kap. 05 21 (Sammelansätze für die Schulen (Kap. 05 12 – 05 19) sind keine Leerstellen ausgebracht, da diese bereits im jeweiligen Schulkapitel berücksichtigt sind.

24. Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayer**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele digitale Endgeräte gibt es bereits an den weiterführenden Schulen in Bayern, wie viele Stunden werden aktuell durch Lehrkräfte in Form von Anrechnungsstunden zur IT-Administration geleistet und wie viele externe Systemadministratorinnen und -administratoren wurden in den vergangenen fünf Jahren eingestellt bzw. beauftragt (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten und Jahren angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

An den weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Bayern gibt es rund 678 000 digitale Endgeräte (Stand März 2024). Davon sind Desktop-Computer, Thin-Clients sowie mobile Endgeräte umfasst.

Die technische IT-Administration der schulischen IT-Infrastruktur fällt gemäß Art. 3 Abs. 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) als Teil der Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage (einschl. IT-Infrastruktur) ausschließlich in den Aufgabenbereich der dafür zuständigen Träger des Schulaufwands. Die Schulaufwandsträger erfüllen diese Aufgabe durch eigene technische Fachkräfte (IT-Administratorinnen und IT-Administratoren) oder durch die Beauftragung externer Dienstleister (Wartungs- und Pflegeverträge). Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus liegen hierzu keine Zahlen vor. Die Schulaufwandsträger werden noch bis Ende 2024 durch die Bayerische IT-Administrationsförderung gemäß Richtlinie BayARn und ab Anfang 2025 über den pauschalierten Zuschuss für die technische Wartung und Pflege der schulischen digitalen Infrastruktur gemäß Art. 5 Abs. 3 BaySchFG finanziell unterstützt.

Dementsprechend werden auch keine Anrechnungsstunden an Lehrkräfte für die technische IT-Administration in Bayern vergeben. Die Frage wird daher auf die pädagogische Systembetreuung durch Lehrkräfte bezogen, deren Aufgaben aber von der technischen Betreuung der IT-Systeme durch den Schulaufwandsträger klar abzugrenzen sind (vgl. Kapitel 3 im „Votum – Empfehlungen zur IT-Ausstattung von Schulen“)⁶. Die pädagogische Systembetreuung nimmt organisatorisch-koordinierende bzw. pädagogische Aufgaben und lediglich in vertretbarem Rahmen technische Aufgaben im Bereich des Level-1-Supports wahr. Die Aufgaben der pädagogischen Systembetreuung können auch – schon aufgrund der Ausbildung – nicht durch IT-Administratorinnen und IT-Administratoren des Schulaufwandsträgers übernommen werden, sind für die pädagogische Arbeit an den Schulen jedoch absolut unentbehrlich. Die Systembetreuerinnen und Systembetreuer sind die pädagogisch qualifizierten Ansprechpartner für Lehrkräfte, die Schulleitung, Schülerinnen und Schüler und Anwenderbetreuer, z. B. in der schulinternen Lehrerfortbildung oder der Beratung und Unterstützung des Kollegiums in medienpädagogischen oder didaktischen Fragen. Als Lehrkräfte sind sie für die unterrichtlichen bzw. fachlich-pädagogischen Belange aus dem Blickwinkel der funktionalen Anforderungen der Schule verantwortlich, sodass deren Aufgaben nicht von IT-Technikerinnen oder IT-Technikern übernommen werden können.

Die Anzahl der wöchentlichen Anrechnungsstunden im Bereich der pädagogischen Systembetreuung liegt im Schuljahr 2023/2024 an den allgemeinbildenden Schulen

⁶ <https://mebis.bycs.de/beitrag/votum>

(einschließlich Wirtschaftsschulen), den Berufsschulen sowie den Berufsfachschulen zusammen bei 9 667 Lehrerwochenstunden. Zu den übrigen beruflichen Schularten liegen zum Schuljahr 2023/2024 derzeit noch keine amtlichen Daten vor. Ersatzweise kann für diese Schularten auf die entsprechende Anzahl zum vorhergehenden Schuljahr zurückgegriffen werden: Im Schuljahr 2022/2023 lag die Anzahl der wöchentlichen Anrechnungsstunden im Bereich der pädagogischen Systembetreuung an den Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, den Berufsfachschulen des Gesundheitswesens, den Fachoberschulen, den Berufsoberschulen, den Fachakademien sowie den Fachschulen im Aufsichtsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zusammen bei 1 283. Unter Annahme einer im Wesentlichen unveränderten Anrechnungsstundenzahl für die pädagogische Systembetreuung an diesen Schularten beläuft sich deren Gesamtzahl auf rund 11 000 Wochenstunden.

25. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fälle an bayerischen Schulen sind der Staatsregierung bekannt, in denen Beschwerden gegen Lehrkräfte erhoben oder Anzeigen gegen sie gestellt wurden, die in ihren Schulen oder öffentlich für Demokratie und Vielfalt und für eine aktive Haltung gegen Rechtsextremismus und Rassismus eingetreten sind, welche konkreten Maßnahmen ergreift die Staatsregierung (ggf. als Dienstherr), um diese Lehrkräfte und ihre Arbeit gegen öffentliche oder persönliche Anfeindungen und Hassbotschaften zu schützen, und ist nach Meinung der Staatsregierung das aktive Eintreten bzw. Teilnahme an un- bzw. überparteilichen Demonstrationen für Demokratie und Vielfalt, für eine Gesellschaft ohne Rassismus und mit Courage im Einklang mit dem bayerischen Bildungsauftrag?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) werden Beschwerden oder Anzeigen gegen Lehrkräfte, die in ihren Schulen oder öffentlich für Demokratie und Vielfalt und für eine aktive Haltung gegen Rechtsextremismus und Rassismus eingetreten sind, nicht systematisch gemeldet. Deswegen liegen dazu keine Fallzahlen vor.

Das StMUK misst der Gewaltprävention einen hohen Stellenwert zu und hat zahlreiche und vielfältige Maßnahmen zur Prävention und Intervention bei Gewalt und Mobbing an Schulen ergriffen. Gewaltprävention und die Förderung von prosozialem Verhalten – eingebettet in guten Unterricht und in ein positives Sozialklima – nehmen an allen Schulen in Bayern daher eine wichtige Rolle ein und sind in fachlich differenzierten, bedarfsgerechten Angeboten fest etabliert.

In diesem Zusammenhang nimmt das StMUK auch das Thema Gewalt gegen Lehrerinnen und Lehrer sehr ernst. Grundsätzlich gilt: Gewalt jeder Art – etwa gegen Lehrerinnen und Lehrer oder gegen Schülerinnen und Schüler – wird an Bayerns Schulen nicht geduldet. Lehrerinnen und Lehrer in Bayern leisten jeden Tag hervorragende Arbeit, die eine hohe gesellschaftliche Bedeutung hat. Sie verdienen Wertschätzung und Anerkennung. Jede Form von Gewalt gegenüber Lehrkräften verurteilt das StMUK auf das Schärfste. Jeder einzelne Vorfall – egal ob es sich um physische Gewalt oder psychische Gewalt wie verbale Beleidigungen in Chats handelt – wird daher sehr ernst genommen. Hier gilt „Null Toleranz“. Das StMUK kommt damit als Dienstherr seiner Fürsorgepflicht gegenüber seinen Beschäftigten aktiv und verantwortungsvoll nach. 2023 hat das StMUK die Handreichung „Keine Gewalt gegen Lehrkräfte. Ein Leitfaden zur Prävention, Intervention und Nachsorge“ veröffentlicht.⁷ Die Handreichung bietet eine speziell auf die Situation der Lehrkräfte und Schulleitungen an Bayerns Schulen zugeschnittene Hilfestellung bei Gewaltvorfällen gegen Lehrkräfte. Sie hilft Schulleitungen, Lehrkräften und weiteren Beteiligten im Lebensraum Schule dabei, bei Gewaltvorfällen gegen Lehrkräfte entschieden und gleichzeitig umsichtig vorzugehen.

⁷ vgl. <https://www.isb.bayern.de/grundsatzabteilung/paedagogische-grundsatzfragen/>

Diese Veröffentlichung ergänzt damit spezifisch für den Schulbereich das bereits allgemein erarbeitete Gewaltschutzprogramm für alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, das vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat gemeinsam mit weiteren Beteiligten entwickelt worden ist.⁸

§ 33 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) verpflichtet Beamte zur parteipolitischen Neutralität, zur unparteiischen, allgemeinwohlorientierten Aufgabenerfüllung und dazu, sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes (FDGO) zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. § 33 Abs. 2 BeamtStG legt für Beamtinnen und Beamte fest, dass diese bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren haben, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.

Im Hinblick auf die FDGO sind Beamtinnen und Beamte also gerade nicht zur Neutralität, sondern zum Bekenntnis und Eintreten für die FDGO verpflichtet. Zudem sind Beamtinnen und Beamte verpflichtet, die in ihrem Zuständigkeitsbereich geltenden Rechtsnormen zu befolgen. Zum insofern für Lehrkräfte geltenden Erziehungsauftrag gehört es gemäß Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), die Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler zum Einsatz für den freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu seiner Verteidigung nach innen und außen zu fördern.

Dementsprechend sind Lehrkräfte an öffentlichen Schulen zwar angehalten, sich parteipolitisch neutral zu verhalten (Neutralitätspflicht), aber zugleich verpflichtet, sich durch ihr Verhalten zur FDGO zu bekennen und für ihren Erhalt einzutreten. Maßnahmen der Politischen Bildung müssen in diesem durchaus schwierigen Spannungsfeld stets im Einzelfall reflektiert und abgewogen werden.

Eine verpflichtende Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an einer politischen Demonstration wäre demnach mit der Neutralitätspflicht grundsätzlich nicht vereinbar. Der Hinweis einer Lehrkraft an ihre Schülerinnen und Schüler auf die Möglichkeit, sich als Privatperson an einer Demonstration zu beteiligen, die sich parteipolitisch neutral für die FDGO einsetzt, bewegt sich allerdings im zulässigen Rahmen. Gleiches gilt für die Teilnahme einer Lehrkraft in ihrer Freizeit an entsprechenden Demonstrationen, grundsätzlich unter Berücksichtigung des Mäßigungsgebotes. Das Gesamtkonzept für die politische Bildung an bayerischen Schulen, veröffentlicht auf der Homepage des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung und des StMUK, unterstützt die Schulen und Lehrkräfte mit wertvollen Hinweisen und Anregungen.

⁸ vgl. https://www.stmfh.bayern.de/oeffentlicher_dienst/mitarbeiterschutz/

26. Abgeordneter
**Markus
Walbrunn**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchem Passus des Konkordates leitet der Ministerpräsident ab, dass man beim Religionsunterricht in der Grundschule nicht kürzen dürfe, und sieht die Staatsregierung die Notwendigkeit einer Reform des 100 Jahre alten Konkordates gegeben, da es in keinerlei Weise die Glaubensrealität des heutigen Bayerns mehr abbildet?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Religionsunterricht ist verfassungsrechtlich garantiert und gemäß Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) und Art. 136 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates (BV) i. V. m. Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ordentliches Lehrfach. Das Konkordat zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern vom 29.03.1924, zuletzt geändert durch Zusatzprotokoll vom 19.01.2007, sieht in Art. 7 § 1 Satz 3 wie der Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins vom 29.03.1924, zuletzt geändert durch Zusatzprotokoll vom 04.08.2007, in Art. 10 Abs. 1 Satz 3 vor, dass der Umfang des Religionsunterrichts im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden festgesetzt wird. Dieser Umfang gilt auch für den als ordentliches Lehrfach eingerichteten Religionsunterricht anderer Religionsgemeinschaften sowie spiegelbildlich für das Ersatzpflichtfach Ethik gemäß Art. 137 Abs. 2 BV i. V. m. Art. 47 BayEUG. Die einvernehmliche Festlegung des Umfangs des Religionsunterrichts mit den diesen inhaltlich verantwortenden Religionsgemeinschaften ist in dem in diesem Bereich von Verfassungen wegen vorgegebenen Zusammenwirken von Staat und Religionsgemeinschaften selbstverständlich, auch unabhängig von den kirchenvertraglichen Regelungen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

27. Abgeordnete
Sanne
Kurz
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wird sie ihre Haltung zur Anrufung der Beratenden Kommission NS-Raubgut bzgl. der Zustimmung des Freistaates Bayern zur Anrufung der Kommission in Falle des Gemäldes „Madame Soler“ von Pablo Picasso vor dem Hintergrund der auch von der BRD ratifizierten, strikteren Nachfassung und Schärfung der Washingtoner Prinzipien („BEST PRACTICES FOR THE WASHINGTON CONFERENCE PRINCIPLES ON NAZI-CONFISCATED ART“, veröffentlicht am 05.03.2023)⁹, ändern, welche Schlüsse zieht die Staatsregierung explizit aus den in Passus B und C formulierten Definitionen von „NS-Raubkunst“ und der präzisierten Formulierung zur unfreiwilligen Übertragung von Eigentum (B: „Nazi-confiscated“ and „Nazi-looted“ refer to what was looted, confiscated, sequestered, and spoliated, by [...] through various means including but not limited to theft, coercion, and confiscation, and on grounds of relinquishment, as well as forced sales and sales under duress, during the Holocaust era between 1933–45 – zu Deutsch: „von den Nazis beschlagnahmt“ und „Nazi-Raubgut“ beziehen sich auf das, was von den Nazis [...] auf verschiedene Weise geplündert, konfisziert, beschlagnahmt und enteignet wurde, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Diebstahl, Zwang, Beschlagnahme und Verzicht sowie Zwangsverkäufe und Verkäufe unter Zwang in der Zeit des Holocaust zwischen 1933–45“, Passus C: „Taking into account the specific historical and legal circumstances in each case, the sale of art and cultural property by a persecuted person during the Holocaust era between 1933–45 can be considered equivalent to an involuntary transfer of property based on the circumstances of the sale“ – zu Deutsch: „Unter Berücksichtigung der spezifischen historischen und rechtlichen Umstände in jedem einzelnen Fall kann der Verkauf von Kunst- und Kulturgütern durch eine verfolgte Person während der Zeit des Holocausts (1933–45) aufgrund der Umstände des Verkaufs als unfreiwillige Übertragung von Eigentum angesehen werden.“) und wie plant die Staatsregierung diese Schärfung der Washingtoner Prinzipien in der eigenen Arbeit zu Provenienzforschung und Restitution, insbesondere mit Blick auf den Passus H und I (Passus H: „Where queries are made [...]. Provenance research, particularly regarding potential claims, should be conducted by an independent research body to avoid possible conflicts of interest“ – zu Deutsch: „Wenn Anfragen gestellt werden [...]. Die Provenienzforschung, insbesondere im Hinblick auf mögliche Ansprüche, sollte idealerweise von einer unabhängigen Forschungseinrichtung durchgeführt werden, um mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden. Eine solche unabhängige Einrichtung sollte Zugang zu allen relevanten Archiven erhalten, unabhängig davon, ob diese öffentlich oder privat sind.“ und I „Countries are encouraged to create an independent expert body whose composition may be the states' responsibility – zu Deutsch „Staaten sollten zentrale Kontaktstellen einrichten, um

⁹ <https://www.state.gov/best-practices-for-the-washington-conference-principles-on-nazi-confiscated-art/>

Informationen, Rat und Hilfe bei allen Fragen zu Kunst, Aufzeichnungen, Archiven und Ansprüchen bereitzustellen, deren Zusammensetzung in den Verantwortlichkeiten der Länder liegen könnte.“) umzusetzen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die am 05.03.2024 in Washington beschlossenen „Best Practices for the Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art“ haben auf die bisherige Bewertung des NS-verfolgungsbedingten Entzugs keinen Einfluss. Vor diesem Hintergrund gibt es auch keinen Anlass für eine neue Haltung der Staatsregierung.

Die Konferenz, deren Abschlussdokument die „Best Practices for the Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art“ darstellen, richtete sich an alle 44 Staaten, die sich 1998 zu den „Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art“ bekannt hatten. Der Stand der Umsetzung dieser Prinzipien ist auch nach mehr als 25 Jahren in den unterschiedlichen Staaten sehr verschieden. Deutschland hat sich intensiv mit den Washingtoner Prinzipien auseinandergesetzt. Deutschland wurde zusammen mit Frankreich, Österreich, den Niederlanden, Großbritannien, der Tschechischen Republik und den Vereinigten Staaten in einem am 05.03.2024 veröffentlichten Bericht der World Jewish Restitution Organization und der Claims Conference als eines der Länder bezeichnet, das „major progress“, also wesentlichen Fortschritt, bei der Umsetzung der Washingtoner Prinzipien erzielt hat. Die „Best Practices for the Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art“ sind daher nicht speziell auf die Situation in Deutschland zugeschnitten.

Davon ungeachtet ist die Staatsregierung davon überzeugt, dass das bisherige System des soft laws in Deutschland durch eine rechtlich verbindliche Grundlage ersetzt werden muss: Deutschland hat im Zuge der sog. Washingtoner Erklärung vor etwas über 20 Jahren die „Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“, kurz: „Beratende Kommission“, eingerichtet und zwar auf Grundlage einer bloßen Absprache zwischen Bund, Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden. Sie kann bei Meinungsverschiedenheiten über die Rückgabe von NS-Raubkunst in öffentlichen Einrichtungen angerufen werden, als Mediationsinstanz mit Einverständnis beider Seiten. Die Kommission entscheidet nicht, sondern empfiehlt unverbindlich, deshalb „Beratende“ Kommission. Das ist zu wenig für eine verantwortungsvolle Umsetzung der Washingtoner Prinzipien.

Die KulturMK hat sich bei ihrer Sitzung am 13.03.2024 deshalb dafür ausgesprochen, dass an Stelle der bisherigen Beratenden Kommission eine Schiedsgerichtsbarkeit auf Grundlage eines Restitutionsstaatsvertrags treten soll. Als erste Stufe soll die neue Struktur mit einer Verwaltungsvereinbarung implementiert werden.

Bayern hat sich für diese verrechtlichte Lösung eingesetzt und sie wesentlich mitgestaltet. In diesem Kontext wird auf den Namensbeitrag von Staatsminister Markus Blume „Zeit für einen Restitutionsstaatsvertrag“ in der FAZ vom 13.03.2024 (gemeinsam mit den Kolleginnen Ina Brandes, NRW, und Barbara Klepsch, Sachsen) verwiesen, in dem die wesentlichen Gründe für die gefundene Lösung dargestellt sind.

28. Abgeordneter **Ferdinand Mang** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wo in Bayern nach ihrer Kenntnis derzeit Forschungen an Bakteriophagen durchgeführt werden, welchen Umfang die derzeit betriebenen Studien haben (bitte die Studien erläutern und die Anzahl der hierfür veranschlagten Mitarbeiterstellen angeben) und welche Kosten hierfür im Haushalt 2024/2025 veranschlagt werden (bitte nach Haushaltsjahren angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) betreibt keine Ressortforschung, vielmehr werden die für Forschung und Lehre vorhandenen Haushaltsmittel grundsätzlich zur Gänze an die Hochschulen und Universitätsklinika ausgegeben, die dann im Rahmen ihrer verfassungsmäßig in Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz und Art. 108 Bayerische Verfassung garantierten Wissenschaftsfreiheit selbst über Inhalt und Gegenstände ihrer Forschung entscheiden. Die Forschungsergebnisse werden nach Durchlaufen eines Qualitätssicherungsprozesses (Peer-Review) über die einschlägigen Publikationsmedien (Fachzeitschriften, Kongresse etc.) veröffentlicht. Eine Mitteilung an das StMWK erfolgt in aller Regel nicht.

Aufgrund der besonderen Relevanz der Problematik „Antibiotikaresistenzen“ fördert das StMWK das Forschungsnetzwerk „Neue Strategien gegen multiresistente Krankheitserreger mittels digitaler Vernetzung – bayresq.net“ mit insgesamt 10 Mio. Euro. Ziel ist es, grundlegend neue Ansätze zur Bekämpfung multiresistenter Keime zu entwickeln. Die Forschungsgruppen nutzen eine projektübergreifende Datenplattform und betreiben ein gemeinsames Datenmanagement. Eingebunden sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verschiedener Disziplinen, allen voran aus der Biologie, Bioinformatik, Chemie, Biophysik, Medizin und Mathematik. Nähere Informationen, auch zu den einzelnen Projekten, sind unter bayresq.net¹⁰ zu finden.

Die Universitäten und Universitätsklinika nehmen sich den Fragestellungen zu Bakteriophagen aber auch darüber hinaus in vielfältigen Projekten an. Exemplarisch seien hier Folgende genannt:

- AIECs als potenzielles Target für den Einsatz von Bakteriophagen in der CED Therapie (Universitätsklinikum Erlangen)
- Einfluss von Phagen auf RNA-basierte Genregulation in befallenen Mikroben (Universitätsklinikum Würzburg)
- Forschung an Bakteriophagen für eine schnelle Diagnostik sowie für die gezielte Therapie von bakteriellen Infektionskrankheiten, wie etwa Tuberkulose (Klinikum der Universität München)
- Isolation und Charakterisierung neuer Phagen, kontinuierliche Erweiterung der Regensburger Phagenbank (Universitätsklinikum Regensburg)

¹⁰ bayresq.net – Neue Strategien gegen multiresistente Krankheitserreger mittels digitaler Vernetzung – Startseite

- Systematische Identifizierung der Phagen-Wirt-Interaktionen im Atemwegsmikrobiom und seine Rolle bei Asthma (Technische Universität München)

Darüber hinaus hat die TUM das Problem der multiresistenten Keime frühzeitig erkannt und spätestens mit der Positionierung des Forschungsbaus „Zentrum für Infektionsprävention (ZIP)“ (Grundsteinlegung im Juli 2023) einen Schwerpunkt in diesem Bereich gesetzt. Am ZIP werden unter Leitung des Gründungsdirektors Professor Dietmar Zehn innovative Ansätze entwickelt, Phagen als Alternative zu Antibiotika in therapeutische Anwendungen zu überführen.

29. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe haben Theater in kommunaler Trägerschaft sowohl vom Freistaat als auch nach Kenntnis der Staatsregierung von den Bezirken in den vergangenen fünf Jahren Fördermittel beziehungsweise Zuschüsse sowohl für den laufenden Betrieb als auch für Sanierungsmaßnahmen erhalten (bitte tabellarisch aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Theatern in den einzelnen Bezirken und nach Fördermitteln/Zuschüssen für die jeweiligen Maßnahmen auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

1. Die Höhe der Zuwendungen des Freistaates zum laufenden Theaterbetrieb der Theater in kommunaler Trägerschaft für die Jahre 2018 bis 2023 ergibt sich aus der in Anlage beigefügten Tabelle 1¹¹, die Corona-Sonderzuweisungen der Jahre 2020 bis 2022 sind darin gesondert ausgewiesen.

Zu etwaigen Zuschüssen der Bezirke liegen der Staatsregierung keine belastbaren Informationen (etwa in Form von Bewilligungsbescheiden) vor. Soweit in den Antragsunterlagen entsprechende Angaben der Förderempfänger enthalten sind, wären diese händisch pro Förderfall und Jahr auszuwerten; dies ist unverhältnismäßig und in der Kürze der Frist nicht leistbar.

2. Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs fördert der Freistaat u. a. Baumaßnahmen an kommunalen Theatern und Konzertsälen mit Zuweisungen nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) und trägt damit der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Kulturbereich Rechnung. Gefördert werden die zuweisungsfähigen Ausgaben für Baumaßnahmen am Gebäude sowie für technische Einbauten im Bereich der Bühne und des Zuschauerraumes, soweit diese für den Spielbetrieb notwendig sind.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass dort entweder ein kommunal getragenes professionelles Theater- oder Orchesterensemble seinen Sitz hat und Betriebskostenzuschüsse des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erhält oder ein ganzjähriger professioneller Spielbetrieb mit regelmäßig mindestens 100 Theater- oder Konzertvorstellungen erfolgt. Zuwendungen des Freistaates für Sanierungsmaßnahmen kommunaler Theater sind der Tabelle 2¹² zu entnehmen.

¹¹ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

¹² Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

30. Abgeordneter **Benjamin Nolte** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Studentenheimplätze gibt es derzeit in Bayern (bitte nach Studienorten und einzelnen Wohnheimen aufschlüsseln), wie viele Wohnheime sollen in den Jahren 2024/2025 generalsaniert werden (bitte nach Studienorten aufschlüsseln und in Prozent der vorhandenen Wohnheimplätze insgesamt und je Studienort angeben) und wie hoch sind die hierfür veranschlagten Kosten (bitte nach Studentenheimen aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die bundesweit einheitlich vom Deutschen Studierendenwerk geführte Statistik zum Wohnraum für Studierende wurde zuletzt am 26.02.2024 aktualisiert veröffentlicht und ist im Internet abrufbar.¹³

Der Bestand an kurz- bis mittelfristig sanierungsbedürftigen Wohnheimen verteilt sich grundsätzlich über ganz Bayern. Die jeweiligen Träger der Studierendenwohnheime prüfen fortlaufend den Sanierungsbedarf und werden entsprechend tätig. Exemplarisch kann auf die Situation in der Studentenstadt Freimann hingewiesen werden. Bei den Häusern 9 (610 Wohnplätze) und 12 (440 Wohnplätze) ist mit einem Beginn der Sanierungsarbeiten durch die BayernHeim GmbH voraussichtlich ab Juni 2024 zu rechnen. Das Studierendenwerk München Oberbayern plant das vom Brandvorfall im Jahr 2021 unmittelbar betroffene Haus 13 (180 Wohnplätze) selbst zu sanieren. Die Ausschreibung der Planungsleistungen ist bereits erfolgt.

Mit der vorgesehenen Stärkung der Eigenkapitalbasis der Studierendenwerke um 50 Mio. Euro im Doppelhaushalt 2024/2025 werden zeitnah neben Neubaumaßnahmen vor allem auch erforderliche (General-)Sanierungen zusätzlich in Angriff genommen werden. Derzeit liegen der Staatsregierung noch keine Förderanträge von Generalsanierungen bestehender Studierendenwohnheime vor, die im Rahmen der Förderung von Wohnraum für Studierende unterstützt werden sollen. Eine abschließende Beantwortung der Frage nach Zahl und Kosten der Wohnheimplätze, die in den Jahren 2024/2025 generalsaniert werden, ist daher noch nicht möglich.

¹³ <https://www.studierendenwerke.de/beitrag/wohnraum-fuer-studierende-statistische-uebersicht-2023>

31. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ob an der Universität Passau eine Ansprechperson für Antidiskriminierung gem. Art. 25 Abs. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz bestellt ist, und wenn ja, seit wann diese Position besetzt und mit welchen Mitteln und Kompetenzen diese Stelle ausgestattet ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

An der Universität Passau existieren mit dem Bedrohungsmanagement¹⁴, der Stabsstelle für Diversity und Gleichstellung¹⁵ sowie der Leitlinie Fair-Play¹⁶ seit vielen Jahren etablierte Konzepte und institutionalisierte Strukturen, die unter anderem bei Fällen von Diskriminierung oder sexueller Belästigung greifen und allen Mitgliedern der Universität offen stehen. Die gemäß Art. 25 Abs. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) geforderten Strukturen gab es damit bereits vor Inkraftsetzung des BayHIG – einschließlich der entsprechenden Ansprechpersonen.

Die Universität Passau entwickelt diese bestehenden Konzepte und Strukturen kontinuierlich weiter. So wurde nach einem Jahr Vorarbeit zuletzt im Februar dieses Jahres eine neue Leitlinie Diversity durch die Universitätsleitung beschlossen, an der rund 50 Universitätsmitglieder aller Statusgruppen mitgewirkt haben. Das Thema Antidiskriminierung bildet einen Schwerpunkt dieser Richtlinie. Ziel ist es, das bestehende Beratungsangebot in diesem Bereich zu erweitern und noch sichtbarer zu machen. Die mit dem Angebotsausbau und der Strukturweiterung verbundenen Nacharbeiten wurden Anfang März abgeschlossen, sodass die Ansprechperson für Antidiskriminierung nach Art. 25 Abs. 2 BayHIG zum 01.04.2024 berufen werden kann. Es ist beabsichtigt, die Bestellung vorerst auf fünf Jahre zu befristen. Für die Arbeit der Ansprechperson ist ein Budget von 6.000,00 Euro pro Jahr vorgesehen. Die Ansprechperson wird mit den im BayHIG normierten Kompetenzen ausgestattet.

¹⁴ <https://www.uni-passau.de/studium/service-und-beratung/bedrohungsmanagement>

¹⁵ <https://www.uni-passau.de/universitaet/einrichtungen/stabsstelle-diversity-und-gleichstellung>

¹⁶ https://www.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/beschaeftigte/kommunikation_marketing/Profil/2018_Leitlinien_Fairplay_Web.pdf

32. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Informationen liegen ihr über den baulichen Zustand des denkmalgeschützten Schlossguts Iglhof in Affing im Landkreis Aichach-Friedberg vor, welche Maßnahmen zur Sicherung des Gebäudes beabsichtigt sie gemäß Art. 4 Bayerisches Denkmalschutzgesetz zu veranlassen und inwieweit gibt es Überlegungen, das Gebäude zu erhalten und einer sinnvollen neuen Nutzung zuzuführen (bitte den aktuellen Stand der Verhandlungen mit dem Eigentümer darlegen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Vom ehemals vierseitigen Schlossgut Iglhof in Affing, Landkreis Aichach-Friedberg, wird das nahe der Von-Gravenreuth-Straße situierte Hauptgebäude als „zweigeschossiger Satteldachbau mit geschweiftem Giebel und Eckrustika, Ende 17. Jahrhundert“ in der Denkmalliste geführt (Denkmalnummer D-7-71-112-16).

Das Gebäude befindet sich nach Angaben des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (BLfD) aufgrund fehlenden Bauunterhalts in vernachlässigtem Zustand, ist jedoch in seiner Standsicherheit noch nicht gefährdet. Das BLfD hat zwischenzeitlich veranlasst, dass sich die vom Landtag 2021 initiierte Task Force Denkmalpflege in Zusammenarbeit mit der Unteren Denkmalschutzbehörde mit dem Fall befasst, um einen denkmalgerechten Erhalt des Gebäudes zu erreichen.

Rein ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das westlich gelegene landwirtschaftliche Gebäude kein Baudenkmal ist.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

33. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kommunen in Bayern sind Haushaltskonsolidierungskommunen (bitte Kommunen aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken nennen), welche Möglichkeiten bestehen für diese Kommunen, für Ausgaben abseits der Finanzierung von Pflichtausgaben Förderung zu beantragen, beispielsweise für Aufgaben im Sozialbereich in Form eines Härtefallzuschlags, und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung insgesamt, um vor allem in diesen Kommunen gleichwertige Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen zu fördern und zu sichern?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Kommunen, die sich in einer finanziellen Schieflage oder eine akuten finanziellen Notlage befinden, sind schon aus eigenem Interesse sowie aus haushaltsrechtlichen Gründen insbesondere zur Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit zur Haushaltskonsolidierung angehalten. Der Freistaat ist bereit, im Rahmen der Gewährung von Stabilisierungshilfen konsolidierungswillige Kommunen in ihren Konsolidierungsbemühungen zu unterstützen.

Insofern wird davon ausgegangen, dass mit dem Begriff „Haushaltskonsolidierungskommunen“ Kommunen gemeint sind, denen auf Antrag sog. Stabilisierungshilfen als Sonderform der Bedarfszuweisungen nach Art. 11 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes als staatliche Hilfe zur Selbsthilfe gewährt werden.

Die Gewährung von Stabilisierungshilfen setzt neben der nachhaltigen Haushaltskonsolidierung durch die Kommune auch das Vorliegen einer finanziellen und strukturellen Härte voraus. So werden gezielt konsolidierungswillige und struktur- sowie finanzschwache Kommunen beim Abbau ihrer Verschuldung sowie beim Abbau bzw. der Vermeidung eines Investitionsstaus massiv unterstützt. Mit dem Instrument der Stabilisierungshilfen wird in erheblichem Umfang zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse beigetragen.

Die Stabilisierungshilfe ist dabei weder ein Investitionsprogramm noch ein Ersatz für unterbliebene Einsparungen der Kommune.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt sechs Landkreisen sowie 95 Städten und Gemeinden Stabilisierungshilfen bewilligt. Die Empfänger von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen sind den Pressemitteilungen des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 04.10.2023 zu entnehmen.¹⁷

¹⁷ <https://www.stmfh.bayern.de/aktuelles/pressemitteilungen/>

34. Abgeordnete **Barbara Fuchs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die jeweilige durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Steuererklärungen in den einzelnen bayerischen Finanzämtern im Zeitraum 2018 bis 2024 jährlich entwickelt (bitte aufgeschlüsselt pro Finanzamt nach Steuerarten), worin sieht die Staatsregierung die Gründe für die Veränderung der Bearbeitungszeiten und welche konkreten Maßnahmen werden unternommen, um die Durchlaufzeiten zu verkürzen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Aufbereitung des Datenmaterials erfolgt in der Kürze der Zeit durch Darstellung des bayerischen Durchschnittswertes.

Kumulierte Durchlaufzeit (Veranlagungszeiträume -1 und -2¹⁸) im Berichtsjahr in Tagen

	Einkommensteuer gesamt ¹⁹	Arbeitnehmer/Überschusseinkünfte	Sonstige nat. Personen	Feststellungen	Körperschaften (steuerpflichtig)
2018	51,8	49,0	55,6	59,8	61,6
2019	52,0	48,7	56,7	61,5	61,6
2020	47,1	43,3	52,5	57,4	56,5
2021	43,9	40,9	48,7	50,1	49,8
2022	53,7	50,3	59,5	58,5	59,9
2023	58,0	53,6	66,7	62,8	64,4

Ursachen für den zuletzt zu verzeichnenden Anstieg der Laufzeiten sind neben der Krisensituation (Corona- und Energiekrise) der letzten Jahre und den besonderen Versteuerungstatbeständen (z. B. Kurzarbeitergeld) auch die gesetzlich verankerten Fristenverschiebungen für die Abgabe der Steuererklärungen und damit einhergehend der geballte Erklärungseingang zu einem späteren Zeitpunkt. Zusätzlich sind durch die Beschäftigten der Finanzämter im Rahmen der Reformierung des Grundsteuerrechts seit Mitte 2022 die Hauptfeststellungen für rund 6,5 Mio. wirtschaftlichen Einheiten durchzuführen.

Die tatsächliche Bearbeitungsdauer einer Steuererklärung unterliegt im Einzelfall dem Einfluss verschiedenster Faktoren. Hierzu zählen unter anderem die aktuellen Gegebenheiten vor Ort (z. B. akuter Arbeitsanfall, notwendige Rückfragen beim Steuerpflichtigen, organisatorische oder technische Änderungen etc.).

Die Finanzämter sind sich ihrer Verpflichtung als Dienstleister für die Steuerbürger bewusst und haben das Ziel, dieser Anforderung gerecht zu werden. Dazu gehört auch eine zeitnahe Bearbeitung der Steuerfälle.

Es wurden daher verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Laufzeiten ergriffen, u. a. durch eine verbesserte IT-Unterstützung. Darüber hinaus wurde die Steuerverwaltung in den letzten Jahren personell deutlich gestärkt. So wurden von 2009 bis 2023 fast 3 700 zusätzliche Stellen geschaffen.

¹⁸ In 2023: Veranlagungszeiträume 2022 und 2021; in 2022: Veranlagungszeiträume 2021 und 2020 usw.

¹⁹ Arbeitnehmer und sonstige natürliche Personen zusammengefasst.

Zuletzt konnte dadurch der Trend zu längeren Bearbeitungszeiten gestoppt werden. Länderübergreifend befinden sich weiterführende Maßnahmen zur Reduzierung der Laufzeiten in Umsetzung.

35. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund der derzeitigen Untersuchung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) der vor Inkrafttreten der Europäischen Bankenverordnung begebenen Kapitalinstrumente des harten Kernkapitals frage ich die Staatsregierung, wie hoch ist die vom Freistaat geleistete Kapitaleinlage in die BayernLabo, welche konkreten Forderungen hat die Europäische Bankenaufsicht an die BayernLB in Bezug auf die in die BayernLabo geleistete Kapitaleinlage (bitte auch den zeitlichen Rahmen zur Umsetzung der Forderungen nennen) und welche Auswirkungen haben die Forderungen der EBA auf den Staatshaushalt 2024/2025?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Bei der Kapitaleinlage des Freistaates handelt es sich um ein Portfolio aus Wohnungsbauförderdarlehen, das seit 1994 in mehreren Schritten als sog. Zweckeinlage in die heutige BayernLB übertragen wurde und für Wohnungsbauförderzwecke eingesetzt wird (Zweckvermögen). Die Stille Einlage des Freistaates wird in der Bilanz der BayernLB seitdem in Höhe des ursprünglichen Barwerts des Zweckvermögens (rund 612 Mio. Euro = Nennwert der Stillen Einlage) als Kapitaleinlage ausgewiesen. Außerdem wird der Stillen Einlage noch ein Rücklagenanteil zugerechnet, sodass sie derzeit ein CET1-Kapital in Höhe von insgesamt rund 1,7 Mrd. Euro ausmacht.

Der Beteiligungsvertrag zur Stillen Einlage wurde letztmals im Jahr 2012 in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden angepasst und aufsichtsrechtlich als unbedenklich eingestuft. Diese Sicht haben EBA/EZB nunmehr geändert und daher die Anteilseigner Freistaat und Sparkassenverband Bayern ebenso wie die Bank zu einer Anpassung aufgefordert.

Einen verbindlichen Zeitrahmen für die Umsetzung einer Lösung gibt es noch nicht.

Auch ohne die Stille Einlage des Freistaates überschreitet die BayernLB die aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen ganz deutlich. Eine Nachkapitalisierung ist also nicht erforderlich. Dementsprechend ergeben sich daraus auch keine Folgen für den Staatshaushalt.

Der Landtag wird in Form des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen zum frühestmöglichen Zeitpunkt eingebunden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

36. Abgeordneter
**Florian
Brunn**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Sitzungen des Beirats der Bundesnetzagentur haben nach Kenntnis der Staatsregierung seit der Berufung von Staatsminister Hubert Aiwanger zum Mitglied des Beirats von Dezember 2018 bis heute stattgefunden, an wie vielen dieser Sitzungen hat Staatsminister Hubert Aiwanger tatsächlich persönlich teilgenommen (bitte aufgeschlüsselt nach Teilnahme in Präsenz und Teilnahme durch Onlinezuschaltung angeben) und an wie vielen dieser Sitzungen haben die Stellvertreter Roland Weigert bzw. Tobias Gotthardt persönlich teilgenommen (bitte aufgeschlüsselt nach Teilnahme in Präsenz und Teilnahme durch Onlinezuschaltung angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Seit der Berufung von Herrn Staatsminister Hubert Aiwanger zum Mitglied des Beirats der Bundesnetzagentur (Dezember 2018 – heute) haben 30 reguläre Sitzungen und eine Sondersitzung stattgefunden. Herr Staatsminister Hubert Aiwanger hat in diesem Zeitraum an insgesamt neun Sitzungen teilgenommen, davon an fünf in Präsenz und an vier in digitaler Form. Der Abgeordnete Roland Weigert hat in seiner Funktion als Staatssekretär an vier Sitzungen in Präsenz und an 14 Sitzungen digital teilgenommen. Herr Staatssekretär Tobias Gotthardt wird erstmalig an der kommenden Beiratssitzung am 18.03.2024 teilnehmen. Zu beachten ist dabei, dass 14 der 31 Beiratssitzungen aufgrund der Coronapandemie nur als Videokonferenz abgehalten wurden.

37. Abgeordnete
Martina Fehner
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, unter welchen Voraussetzungen ist eine Ausnahme vom Anbindegebot im Landesentwicklungsprogramm bezüglich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes zur Baumaßnahme „Asphaltmischanlage Kläham“ der Marktgemeinde Ergoldsbach gegeben, welche Folgen hätte eine Änderung des Flächennutzungsplans für die Siedlungsstruktur und inwieweit ist eine Ausnahmeregelung zugunsten der Baumaßnahme höher zu bewerten als die Interessen der betroffenen Bürger?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Ausnahmen vom Anbindegebot sind im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern abschließend aufgezählt. Im Falle der Asphaltmischanlage Kläham erscheint die vierte Ausnahme einschlägig. Danach sind Vorhaben auch in nicht angebundener Lage zulässig, wenn es sich dabei um Anlagen handelt, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen und von denen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigung oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden (LEP 3.3 Z).

Die Folgen der Flächennutzungsplanänderung sind im Rahmen der Bauleitplanung zu ermitteln und zu klären. Die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander ist Aufgabe des Marktes Ergoldsbach im Rahmen der kommunalen Planungshoheit. Rechtzeitig im Rahmen der nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebenen Beteiligungsschritte vorgebrachte Belange der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind in die Abwägung einzubeziehen.

38. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die wirtschaftlichen Handelsbeziehungen zwischen Bayern und Norwegen in den letzten acht Jahren entwickelt, wie gestalten sich die Beziehungen Bayerns zu Norwegen im Bereich der Kultur und wie gestalten sich die Beziehungen Bayerns zu Norwegen in den Bereichen Jugend, Bildung und Wissenschaft?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Die bilaterale wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Bayern und Norwegen entwickelt sich seit Jahren dynamisch. Mit einem Handelsvolumen von 1,8 Mrd. Euro im Jahr 2023 ist Norwegen weltweit Handelspartner Nr. 34 für Bayern. Von 2015 bis 2023 hat sich das Handelsvolumen insgesamt um 35 Prozent gesteigert.

Die Exporte (rund 0,9 Mrd. Euro; - 8,3 Prozent zum Vorjahr) und Importe (rund 0,9 Mrd. Euro; - 15,9 Prozent) waren im Jahr 2023 sehr ausgeglichen. Mit einem Handelsbilanzüberschuss von ca. 0,8 Mrd. Euro im Jahr 2015 überstiegen damals die bayerischen Exporte deutlich die Importe aus Norwegen. Ab dem Jahr 2021 sind die Export- und Importzahlen fast im Gleichgewicht.

- Wichtigste Exportgüter Bayerns nach Norwegen (2022):

Fahrzeuge, Fahrräder; Maschinen; elektrotechnische Erzeugnisse; Eisen-/Metallwaren; chemische Erzeugnisse

- Wichtigste Importgüter Bayerns aus Norwegen (2022):

Rohstoffe; chemische Erzeugnisse; Fahrzeuge, Fahrräder; elektrotechnische Erzeugnisse; Ernährungswirtschaft

Bei der letzten Erhebung zu den internationalen Kontakten bayerischer Schulen zum Schuljahr 2022/2023 wurden dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus insgesamt 13 Schulpartnerschaften zwischen bayerischen und norwegischen Schulen gemeldet (davon 9 im Rahmen von Erasmus+). 174 bayerische und 131 norwegische Schülerinnen und Schüler nahmen im Schuljahr 2022/2023 an Austauschmaßnahmen im Rahmen von Klassen- oder Schülergruppenaustauschen teil; 24 bayerische und 7 norwegische Schülerinnen und Schüler führten individuelle Aufenthalte im Rahmen des Internationalen Schüleraustauschs durch.

Die Planung und Durchführung für Schülerfahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustauschs liegt in der Zuständigkeit der Schulen, die ihre Austauschmaßnahmen (entsprechend dem mit der Schulfamilie abgestimmten Fahrtenprogramm) eigenverantwortlich je nach Interessenlage sowie finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten gestalten. Ein offizielles Schulpartnerschaftsprogramm zwischen Bayern und Norwegen existiert nicht.

Bayern und Norwegen pflegen intensive Beziehungen im Bereich Wissenschaft. So unterhalten die Hochschulen in Bayern insgesamt 62 Kooperationen mit Hochschulen und Partnereinrichtungen in Norwegen.²⁰

Auch im Kulturbereich wird Austausch gepflegt: Im Jahr 2015/2016 war Norwegen das Gastland im internationalen Künstlerhaus Villa Concordia. Dort erhalten Künstlerinnen und Künstler der Sparten Bildende Kunst, Literatur und Musik aus Deutschland und einem Gastland jährlich die Möglichkeit, im Rahmen eines Stipendiums an eigenen Projekten zu arbeiten.

²⁰ Quelle: https://www.internationale-hochschulkooperationen.de/statistik/act/stat.html?tx_szcooperations-earch_pi2%5Bcontroller%5D=CooperationResults&cHash=43826ae86ab83901a6afc0a42ccf4849

39. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche bayerischen Projekte sind von dem Förderstopp des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr für Wasserstoffprojekte, die unter dem ehemaligen Verkehrsminister Andreas Scheuer beauftragt wurden und derzeit unter Compliance-Prüfung stehen, betroffen, welche weiteren Projekte, bei denen die Hynergy GmbH involviert ist, werden durch den Freistaat gefördert und wie hoch waren die bisher gezahlten Förderungen des Freistaates bei Projekten, bei denen die Hynergy GmbH involviert war?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) können aufgrund einer internen Sachstandsaufklärung derzeit bis auf Weiteres keine neuen Förderbescheide mit Bezug zum Thema Wasserstoff bewilligt oder neue Verträge zu diesem Thema geschlossen werden. Von den Vorgaben des BMDV sei u. a. das deutsche Innovations- und Technologiezentrum Wasserstofftechnologie (ITZ) betroffen. Als einer von vier Standorten solle im Zuge des Projekts das Wasserstofftechnologie- und Anwenderzentrum (WTAZ) am Standort Pfeffenhausen (Lkr. Landshut) entstehen.

Das BMDV arbeite daran, die Zuwendungsvoraussetzungen zu schaffen, damit eine zügige Bewilligung erfolgen kann. Dem ITZ wurde trotz der haushaltspolitischen Gesamtgemengelage und notwendiger Kürzungen im Bundeshaushalt – insbesondere im Klima- und Transformationsfonds (KTF) – Priorität zugeschrieben. Die Finanzierung des ITZ ist im Bundeshaushalt festgeschrieben.

Eine unmittelbare Förderung der Hynergy GmbH ist vonseiten des Freistaates nicht erfolgt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

40. Abgeordneter **Andreas Birzele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ob die bis zum 31.12.2024 befristeten Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2021) über das Jahresende hinaus verlängert werden, wann die Nachfolgeregelungen vom zuständigen Staatsministerium bekannt gemacht werden und welche Änderungen bei den neuen Richtlinien vorgesehen sind, insbesondere mit Blick auf die Zuwendungsvoraussetzungen für die Härtefallförderung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung durch den Freistaat?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Freistaat steht bei den Themen Wasserversorgung und Abwasser an der Seite der Kommunen. Die Förderung nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2021) fällt in den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz. Die RZWas 2021 sind noch bis 31.12.2024 gültig. Momentan wird eine Evaluierung der bisherigen Förderung nach RZWas 2021 durchgeführt. Auf Grundlage dieser Evaluierung soll eine Nachfolgerichtlinie (RZWas 2025) erarbeitet und mit allen betroffenen Ressorts und Verbänden abgestimmt werden. Ziel ist es, den Kommunen auch künftig attraktive Förderkonditionen anbieten zu können.

41. Abgeordneter **Rene Dierkes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie groß der CO₂-Abdruck der bayerischen Verwaltung 2023 insgesamt war, welche Maßnahmen ergreift sie zur Reduzierung im laufenden Jahr und haben bayerische Behörden 2023 Emissionsminderungszertifikate erworben (soweit möglich, bitte nach jeweiligem Staatsministerium und gegebenenfalls nach Preis und Umfang aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Bilanz-Daten 2023 liegen aktuell noch nicht vor. Sie betreffen ausschließlich die Staatsregierung. Die unmittelbare Staatsverwaltung soll spätestens 2028 klimaneutral sein.

Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat auf Basis der vorläufigen Meldungen der Ressorts die für die Klimaneutralität der Staatsregierung erforderlichen Zertifikate ausgeschrieben und beschafft. Als Ergebnis dieser Ausschreibung resultierte ein Preis für eine Tonne CO_{2eq.} i. H. v. 23,50 Euro. Die Staatskanzlei beschafft notwendige Zertifikate eigenständig.

Die Maßnahmen zur Reduzierung können dem Bayerischen Klimaschutzprogramm²¹ entnommen werden.

²¹ https://www.stmuv.bayern.de/themen/klimaschutz/klimaschutzgesetz/doc/klimaschutzprogramm_2022.pdf

42. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da seit dem 01.01.2023 nach den Förderrichtlinien Kommunaler Klimaschutz (KommKlimaFör 2023) bayerische Kommunen für Konzepte und Umsetzungsvorhaben zur Klimaanpassung (so zum Beispiel die Erstellung von Klimaanpassungskonzepten, Hitzeaktionspläne u. ä. sowie deren Umsetzung) gefördert werden, frage ich die Staatsregierung, in welcher Höhe wurden Fördermittel aus den KommKlimaFör bereits beantragt, wie viele der beantragten Mittel wurden genehmigt und in welcher Höhe wurden diese bereits ausbezahlt (bitte alle drei Summen getrennt nach Jahren und dem jeweils dafür beanspruchten Haushaltstitel angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wurden seitens der Regierungen drei entscheidungsreife Anträge für Klimaanpassungskonzepte nach den Förderrichtlinien Kommunaler Klimaschutz (KommKlimaFör 2023) mit einer Zuwendungssumme von insgesamt rund 285.000 Euro vorgelegt, bei denen jeweils eine Auszahlung im Jahr 2025 aus Kapitel 12 04 Titel 633 75 eingeplant ist. Bei einem Vorhaben (Zuwendungssumme 19.950,00 Euro) liegt ein Zuwendungsbescheid vor, bei den beiden anderen Vorhaben wurde den Regierungen die Erlaubnis zur Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilt.

43. Abgeordnete **Sabine Gross** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in welchen Kommunen stehen Zahlungen gemäß den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas) aus (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Kommunen angeben), wann wurden die Zusagen zur Auszahlung der Zuwendungen erteilt und welche Gründe kann die Staatsregierung für verspätete Auszahlungen anführen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Freistaat steht bei dem Thema Wasserversorgung und Abwasser an der Seite der Kommunen. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz reicht die vom Landtag zur Verfügung gestellten Mittel an die Kommunen aus. Die sich im Förderverfahren befindlichen Kommunen können bei ihrem zuständigen Wasserwirtschaftsamt eine Auskunft erhalten, wann ihr Auszahlungsantrag voraussichtlich ausgezahlt wird. Verbindliche Zusagen zur Auszahlung der Zuwendungen erfolgen erst unmittelbar vor der Auszahlung, ansonsten erfolgt die Förderung nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas) ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die momentane Situation bei der Auszahlung resultiert daraus, dass die Mittelabrufe der vergangenen Jahre über den verfügbaren Haushaltsmitteln lagen. Ursache für den hohen Mittelabruf ist insbesondere der Antragsschub bei der Umstellung von den RZWas 2018 auf RZWas 2021, als sich viele Kommunen noch die besseren Förderkonditionen der RZWas 2018 sichern wollten.

44. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem laut Rechtsauffassung der Staatsregierung das Abstandsflächenrecht der Bayerischen Bauordnung der Errichtung einer üblich bemessenen Luftwärmepumpe nicht entgegensteht, frage ich die Staatsregierung, inwiefern (Außen-)Anlagen aus Gründen des Immissionsschutzes bestimmte Abstände (mindestens 3 Meter) einhalten müssen, obwohl viele moderne Wärmepumpen die erlaubten Immissionsrichtwerte bereits unterschreiten, ob es in der Genehmigungspraxis und Rechtsprechung – insbesondere bei Reihen- und Doppelhäusern – dennoch unterschiedliche Auffassungen im Hinblick auf den Schutzzweck des Abstandsflächenrechts gibt und ob die Staatsregierung gegebenenfalls Handlungs- bzw. Klarstellungsbedarf sieht?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die geltenden Regelungen zum Lärmschutz beinhalten keine pauschalen Abstandsregelungen. Vielmehr haben die Betreiber der Anlagen die Pflichten zu erfüllen, die sich für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen aus § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bzw. für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen aus § 22 BImSchG ergeben. Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche werden von der zuständigen Behörde konkretisierend die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zugrunde gelegt. Demnach sind aus Sicht des Immissionsschutzes Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass insbesondere die Immissionsrichtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm eingehalten werden. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz hat für Behörden und für Bürgerinnen und Bürger einen Leitfaden als Kurzfassung und als Langfassung (LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm beim Betrieb von stationären Geräten in Gebieten, die dem Wohnen dienen; Stand 23.08.2023, <https://www.lai-immissionsschutz.de>) veröffentlicht, in dem neben zahlreichen relevanten Informationen auch Abstände zum Immissionsort in Abhängigkeit vom Baugebiet empfohlen werden. Bei besonders leisen Luftwärmepumpen sind dort auch geringere Abstände als 3 Meter aufgeführt.

Aufgrund der ausführlichen und aktuellen Informationen zu Luftwärmepumpen sieht die Staatsregierung keinen weiteren Handlungs- bzw. Klarstellungsbedarf.

45. Abgeordnete
**Laura
Weber**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, was ist aus dem Institut für gesunde Lebensmittel, das mittlerweile den Titel „Gesunde Lebensmittel“ im Epl. 12 des Entwurfs zum Doppelhaushalt 2024/2025 trägt und das im „Haus für Gesundheitsmanagement“ des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in Bad Kissingen ansässig oder geplant war, geworden, aus welchen Gründen fallen hierfür immer noch Sachausgaben an und hält die Staatsregierung ihr Engagement für dieses wichtige Thema gesunde Ernährung für ausreichend?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Titelgruppe Kap. 12 23 TG 56 wurde unter der Bezeichnung „Institut für gesunde Lebensmittel“ mit dem Doppelhaushalt 2017/2018 neu geschaffen und mit dem wachsenden öffentlichen Bewusstsein für eine gesunde und sichere Ernährung begründet. Der gesundheitliche Verbraucherschutz im Lebensmittelbereich sowie ernährungsmedizinische Fragestellungen gewannen eine immer größere Bedeutung. Das Institut sollte im Haus des Gesundheitsmanagements des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in Bad Kissingen eingerichtet werden. Im Haushalt 2021 fand eine Umbenennung der Titelgruppe in „Gesunde Lebensmittel“ statt.

Die Staatsregierung ist im Themenbereich „Gesunde Ernährung“ aktiv. Das beinhaltet auch klimabewusste Ernährungsstrategien.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus bearbeitet das Thema Ernährung im Kontext Verhaltens- und Verhältnisprävention. Für die bayerische Bevölkerung werden aus den Themen Ernährungsbildung und Gemeinschaftsverpflegung zielgruppenorientierte Angebote in der Fläche bereitgestellt unter Mitwirkung der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Kompetenzzentrums für Ernährung sowie der Kooperation mit den Verbraucherverbänden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

46. Abgeordnete **Mia Goller** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Zum jüngst vorgelegten Entwurf des Doppelhaushalts 2024/2025, wonach Mittel für Zuwendungen für Miete, technische Ausstattung und Betriebskosten des Innovationszentrums des UN-Welternährungsprogramms (WEP), das seinen Sitz in der Münchener Altstadt hat, verwendet werden sollen, frage ich die Staatsregierung, wie teilen sich die geplanten Zuwendungen auf die genannten Bereiche auf (bitte für Miete, technische Ausstattung und Betriebskosten jeweils einzeln anteilig in Summe und Prozent angeben), warum sollen die Mittel im Vergleich zu den Vorjahren seit 2016 praktisch verdoppelt werden, obwohl die tatsächlichen Kosten seit der Ansiedelung des Zentrums in München im Jahr 2016 immer gleich geblieben sind und sogar unterhalb der in den vorherigen Haushaltsplänen veranschlagten Summen lagen, und wie begründet die Staatsregierung diese Haushaltsplanung mit der diese Verdoppelung der Unterstützung u. a. für die Miete in einer der teuersten Lagen Münchens zulasten von Maßnahmen zur Förderung des ökologischen Landbaus vorstattengehen soll?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Der Innovation Accelerator ist von fünf auf über 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus 41 Ländern angewachsen (fast 69 Prozent der Teammitglieder sind Frauen). Der Umzug in neue Räumlichkeiten war unumgänglich, zumal die Vorgängerimmobilie gekündigt wurde.

Bei der Umsetzung handelt es sich um eine haushaltstechnische Ressourcenallokation zur Stärkung des Innovation Accelerators des World Food Programme als eine im Jahr 2020 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnete Einrichtung der Vereinten Nationen am Standort München. Mit der Erhöhung sind keine inhaltlichen Vorgaben verbunden. Die Erhöhung geht auch nicht zu Lasten des Ökolandbaus.

Für die wichtigen Aufgaben der Förderung des ökologischen Landbaus in Bayern stehen weiterhin ausreichend Ausgabemittel zur Verfügung.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

47. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die durchschnittlichen Öffnungszeiten der privaten Geschäfte in Bayern in den Jahren 2014 bis 2023 entwickelt (falls möglich, bitte differenzieren nach Supermärkten, Einzelhandel und anderen Dienstleistungen), wie hat sich die Zahl der „digitalen Kleinstsupermärkte“ in Bayern in den Jahren 2014 bis 2023 entwickelt und welchen Effekt auf die Entwicklung von Umsätzen und Gewinnen im Vergleich zu Ausgaben und Arbeitskraftbedarf der privaten Geschäfte erwartet sich die Staatsregierung von der geplanten Erhöhung der gesetzlich möglichen Öffnungszeiten in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und des Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das in Bayern geltende Ladenschlussgesetz (LadSchlG) des Bundes gibt den gesetzlichen Rahmen der Öffnungszeiten vor. Die Inhaber der Verkaufsstellen im Sinne des LadSchlG sind nicht verpflichtet zu melden, welche Öffnungszeiten tatsächlich genutzt werden.

Deshalb liegen dem für das Ladenschlussrecht zuständigen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hierzu keine Zahlen vor. Generell werden Öffnungszeiten nach Kenntnisstand des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie nicht statistisch erhoben.

Die sog. digitalen Kleinstsupermärkte unterliegen keiner besonderen Anzeige- oder Genehmigungsverpflichtung, weshalb der Staatsregierung hierzu keine Zahlen vorliegen.

Zu Umsätzen, Gewinnen, Ausgaben und Arbeitskraftbedarf der einzelnen Betreiber liegen keine belastbaren Informationen vor.

48. Abgeordneter
Franz Schmid
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinderbetreuungseinrichtungen gibt es derzeit in Bayern (bitte nach Art der Kinderbetreuungseinrichtungen, dazugehörigem Träger, Anzahl der Beschäftigten und Anzahl der betreuten Kinder je Landkreis auflisten), wie viele Kinderbetreuungseinrichtungen wurden seit Januar 2020 bis heute in Bayern geschlossen (bitte nach Art der Kinderbetreuungseinrichtungen, dazugehörigem Träger, Anzahl der betreuten Kinder je geschlossener Kinderbetreuungseinrichtungen und Grund der Schließung jährlich je Landkreis auflisten) und wie viele Kinderbetreuungseinrichtungen sind aktuell in Bayern von einer Schließung bedroht (bitte nach Art der Kinderbetreuungseinrichtungen, dazugehörigem Träger, Anzahl der betreuten Kinder je betroffener Kinderbetreuungseinrichtungen und Grund für die drohende Schließung je Landkreis auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Planungs- und Finanzierungsverantwortung für die Kindertagesbetreuung liegt bei den Kommunen (Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis). Die gewünschten Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik des Landesamts für Statistik sind im Internet abrufbar²² (mit Trägerangaben auf Landesebene (Tabelle 10); eine Auswertung der Trägerangaben auf Kreisebene ist nicht verfügbar). Informationen zu (drohenden) Einrichtungsschließungen werden aufgrund der kommunalen Verantwortung nicht zentralisiert erfasst.

²² https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/k5300c_202300.pdf

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

49. Abgeordneter **Andreas Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Da es im Entwurf zum Doppelhaushalt 2024/2025, Epl. 14 Kap. 14 03 Tit. 681 02 heißt, „Im Jahr 2025 sind mehr 2.250,0 Tsd. Euro wegen Aufnahme der Weiterbildungsabschlüsse für Pflegeberufe in den Kreis der Anspruchsberechtigten eingestellt.“, frage ich die Staatsregierung, welche Weiterbildungsabschlüsse für Pflegeberufe die Staatsregierung für die Gewährung des Meisterbonus in Höhe von 3.000 Euro aufzunehmen plant, welche Änderungen des Pflegendenvereinigungs-gesetzes sind bezüglich der Gewährung des Meisterbonus notwendig und aufgrund welcher Datengrundlage schätzt die Staatsregierung die Anzahl der Bonusberechtigten?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Der Regierungsentwurf des Doppelhaushalts 2024/2025 sieht ab dem Jahr 2025 Mittel für die Vergabe eines Meisterbonus i. H. v. 2.250,0 Tsd. Euro vor. Sofern der Landtag im Rahmen der Haushaltsberatungen diesem Vorschlag folgt, sollen diese Mittel möglichst umgehend ihrer zweckgemäßen Verwendung zugeführt werden.

Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention(StMGP) prüft derzeit, welche der Weiterbildungen in der Pflege im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zeitnah an den Meisterbonus angeschlossen werden können. Um eine praxisnahe und gleichzeitig gut und rasch umsetzbare Entscheidung für eine oder mehrere Weiterbildungen treffen zu können, steht das StMGP mit mehreren Akteuren, bspw. mit der Vereinigung der Pflegenden in Bayern, im Austausch. Es ist geplant, die erforderlichen rechtlichen und fachlichen Vorkehrungen für die Vergabe des Meisterbonus für einzelne Weiterbildungen ab dem Jahr 2025 nach Inkrafttreten des Doppelhaushalts 2024/2025 noch in diesem Jahr abzuschließen.

Die Gewährung des Meisterbonus bedarf keiner Änderung des Pflegendenvereinigungs-gesetzes, sondern der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitäts-gesetzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde (AVPfleWoqG).

Nach dem Wortlaut der Richtlinie zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Staatsregierung gewährt der Freistaat den Meisterbonus für erfolgreich abgelegte Meisterprüfungen oder gleichwertige öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen. Die geforderte Gleichwertigkeit beurteilt sich maßgeblich nach dem Umfang der jeweiligen Weiterbildungen, weshalb dieses Kriterium in o. g. Prozess und bei der Entscheidung für bestimmte Weiterbildungen einen maßgeblichen Faktor darstellt.

Der Großteil der fachlichen Weiterbildungen in der Pflege ist derzeit nicht staatlich geregelt, sondern lediglich über die Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V. (DKG) zertifiziert. Für den Anschluss an den Meisterbonus nach der Meisterbonusrichtlinie ist jedoch eine öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfung zwingende Voraussetzung. Im Einzelnen geht es daher um Fortbildungen, welche in der AVPfleWoqG geregelt sind. Die Anzahl der potenziellen Bonusberechtigten wurde anhand der absolvierten Weiterbildungen im Jahr 2022 ermittelt.

50. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen hat sie bisher zur Aufarbeitung der Folgen der Coronapandemie in Bayern und der damit verbundenen Infektionsschutzmaßnahmen ergriffen, wie ist der Stand dieser Maßnahmen und wie reagiert die Staatsregierung auf Gerichtsurteile, die einzelne Maßnahmen im Nachhinein für ungültig erklären?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) hat die Maßnahmen und Folgen der Coronapandemie von Beginn an laufend mithilfe auch von externen Sachverständigen analysiert und die Infektionsschutzmaßnahmen jeweils an die Infektionslage und die wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst. Auch nach Ende der Coronapandemie werden die neuesten Studienergebnisse vom LGL und dem StMGP intensiv verfolgt.

Bspw. konnte die „StopptCOVID-Studie“ des Robert Koch-Instituts (RKI)²³ zeigen, dass nicht-pharmazeutische infektionshygienische Maßnahmen wesentlich zur Bekämpfung der Pandemie beitragen. Die Ergebnisse des RKI werden grundsätzlich von einer wichtigen Übersichtsarbeit der Royal Society – der britischen nationalen Akademie der Wissenschaften – bestätigt.²⁴ Als Maßnahmen zur Vorbereitung auf etwaige künftige Pandemien hervorzuheben sind beispielsweise das bayerische Pandemiezentallager für eine schnelle Versorgung mit Schutzgütern bei Abbruch der Lieferketten und das virologische Monitoring beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für die Beobachtung der aktuellen Infektionslage.

Ferner analysiert die Staatsregierung verwaltungsgerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 sorgsam und zieht daraus die notwendigen Konsequenzen. So wurden etwa nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.11.2022 Bußgelder wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 2 und 3 der (1.) Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zurückerstattet, soweit dies aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts angezeigt erschien.

²³ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/StopptCOVID_studie.html

²⁴ <https://royalsociety.org/news-resources/projects/impact-non-pharmaceutical-interventions-on-covid-19-transmission/>

51. Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD) Nachdem laut Pressemitteilung zur Kabinettsitzung vom 29.01.2024 die Ausgaben für das Bayerische Landespflegegeld im aktuellen Haushaltsentwurf auf insgesamt 890 Mio. Euro steigen sollen, frage ich die Staatsregierung, warum die Ausgaben für das Landespflegegeld steigen werden, mit wie vielen Neuanträgen bzw. fortlaufenden Anträgen gerechnet wird und in wie vielen Fällen Anträge abgelehnt wurden bzw. das Landespflegegeld zurückgefordert wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Die Ausgaben für das Landespflegegeld steigen, da die Anzahl der anspruchsberechtigten Personen und folglich die Antragszahlen steigen. Dies zeigt sich in der im zweijährigen Turnus veröffentlichten Pflegestatistik des Bayerischen Landesamtes für Statistik. Lag die Anzahl gemäß der Statistik vom 15.12.2017 noch bei 388 655 pflegebedürftigen Menschen ab Pflegegrad 2, liegt sie laut der letzten veröffentlichten Statistik zum Stand Dezember 2021 bereits bei 490 188 pflegebedürftigen Menschen mit mind. Pflegegrad 2.

Die Anzahl der Neuanträge lag in den letzten Jahren durchschnittlich bei ca. 90 000 Stück pro Pflegegeldjahr.

Seit Einführung des Landespflegegeldes wurden von den eingegangenen Neuanträgen jährlich durchschnittlich 7 000 Anträge abgelehnt. Wobei vor allem in den ersten Jahren die Zahlen höher ausfielen. Seit 2021 beläuft sich die Zahl der Ablehnungen pro Jahr auf ca. 2 500. Die Zahl der jährlichen Rückforderungen beläuft sich auf ca. 3 800.